

TE Bvwg Erkenntnis 2024/4/25 W235 2278613-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.04.2024

Entscheidungsdatum

25.04.2024

Norm

AsylG 2005 §5

B-VG Art133 Abs4

FPG §61

1. AsylG 2005 § 5 heute
2. AsylG 2005 § 5 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. AsylG 2005 § 5 gültig von 01.01.2014 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
4. AsylG 2005 § 5 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. AsylG 2005 § 5 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. FPG § 61 heute
2. FPG § 61 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. FPG § 61 gültig von 01.10.2022 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2022
4. FPG § 61 gültig von 01.06.2016 bis 30.09.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2016
5. FPG § 61 gültig von 20.07.2015 bis 31.05.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
6. FPG § 61 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
7. FPG § 61 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
8. FPG § 61 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2011

Spruch

W235 2278615-1/9E

W235 2278613-1/9E

W235 2278614-1/9E

W235 2288351-1/9E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Maga. Sabine MEHLGARTEN-LINTNER als Einzelrichterin über die Beschwerden von 1. XXXX , geb. XXXX , 2. XXXX , geb. XXXX , 3. mj. XXXX , geb. XXXX und 4. mj. XXXX , geb. XXXX , 3. und 4. gesetzlich vertreten durch: XXXX , alle StA. Russische Föderation, gegen die Bescheide des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 11.09.2023, Zl. 733166802-230768604 (ad 1.), Zl. 1347333109-230782755 (ad 2.) und Zl. 1347333207-230782941 (ad 3.) sowie vom 29.02.2024, Zl. 1384332002-240196004 (ad 4.) zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Maga. Sabine MEHLGARTEN-LINTNER als Einzelrichterin über die Beschwerden von 1. römisch 40 , geb. römisch 40 , 2. römisch 40 , geb. römisch 40 , 3. mj. römisch 40 , geb. römisch 40 und 4. mj. römisch 40 , geb. römisch 40 , 3. und 4. gesetzlich vertreten durch: römisch 40 , alle StA. Russische Föderation, gegen die Bescheide des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 11.09.2023, Zl. 733166802-230768604 (ad 1.), Zl. 1347333109-230782755 (ad 2.) und Zl. 1347333207-230782941 (ad 3.) sowie vom 29.02.2024, Zl. 1384332002-240196004 (ad 4.) zu Recht erkannt:

A)

Die Beschwerden werden gemäß § 5 AsylG und gemäß § 61 FPG als unbegründet abgewiesen. Die Beschwerden werden gemäß Paragraph 5, AsylG und gemäß Paragraph 61, FPG als unbegründet abgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

Entscheidungsgründe:, Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

1.1. Der Erstbeschwerdeführer und die Zweitbeschwerdeführerin sind miteinander verheiratet und die Eltern des minderjährigen Drittbeschwerdeführers und der minderjährigen Viertbeschwerdeführerin. Alle vier Beschwerdeführer sind Staatsangehörige der Russischen Föderation tschetschenischer Volksgruppenzugehörigkeit. Der Erstbeschwerdeführer stellte nach unrechtmäßiger Einreise in das österreichische Bundesgebiet am 17.04.2023 einen Antrag auf internationalen Schutz. In der Folge reiste die Zweitbeschwerdeführerin gemeinsam mit dem minderjährigen Drittbeschwerdeführer ebenso unrechtmäßig in das österreichische Bundesgebiet ein und stellte für sich und als gesetzliche Vertreterin auch für den minderjährigen Drittbeschwerdeführer am 20.04.2023 ebenfalls Anträge auf internationalen Schutz.

Eurodac-Abfragen ergaben, dass der Erstbeschwerdeführer und die Zweitbeschwerdeführerin am XXXX 03.2023 in Kroatien jeweils einen Asylantrag stellten. Eurodac-Abfragen ergaben, dass der Erstbeschwerdeführer und die Zweitbeschwerdeführerin am römisch 40 03.2023 in Kroatien jeweils einen Asylantrag stellten.

1.2.1. Am 18.04.2023 wurde der Erstbeschwerdeführer einer Erstbefragung durch ein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes unterzogen, wobei er zunächst angab, dass er an keinen Krankheiten leide. Auf Vorhalt, dass sein letztes Asylverfahren in Österreich bereits am 10.11.2020 rechtskräftig entschieden worden sei, gab er an, er habe Österreich verlassen und sich von Juli 2020 bis März 2023 in der Russischen Föderation aufgehalten. Danach sei er

über die Türkei und Bosnien nach Kroatien gelangt, wo er zwischen März und April 2023 geblieben sei. Von Kroatien aus sei der Erstbeschwerdeführer über Slowenien nach Österreich weitergereist und sei am XXXX 04.2023 hier angekommen. Er wolle nicht im Krieg kämpfen und sei daher geflohen. Nunmehr wolle er in Österreich leben und arbeiten. 1.2.1. Am 18.04.2023 wurde der Erstbeschwerdeführer einer Erstbefragung durch ein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes unterzogen, wobei er zunächst angab, dass er an keinen Krankheiten leide. Auf Vorhalt, dass sein letztes Asylverfahren in Österreich bereits am 10.11.2020 rechtskräftig entschieden worden sei, gab er an, er habe Österreich verlassen und sich von Juli 2020 bis März 2023 in der Russischen Föderation aufgehalten. Danach sei er über die Türkei und Bosnien nach Kroatien gelangt, wo er zwischen März und April 2023 geblieben sei. Von Kroatien aus sei der Erstbeschwerdeführer über Slowenien nach Österreich weitergereist und sei am römisch 40 04.2023 hier angekommen. Er wolle nicht im Krieg kämpfen und sei daher geflohen. Nunmehr wolle er in Österreich leben und arbeiten.

Am selben Tag wurde das Verfahren des Erstbeschwerdeführers in Österreich zugelassen.

1.2.2. Die Zweitbeschwerdeführerin wurde am 20.04.2023 ebenso durch ein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes erstbefragt und gab eingangs an, dass sie gemeinsam mit dem Drittbeschwerdeführer nach Österreich gereist sei. Der Erstbeschwerdeführer sei bereits vor ihr in das Bundesgebiet eingereist. Sie leide an keinen Krankheiten und sei nicht schwanger. Ihr Zielland sei Österreich gewesen, weil der Erstbeschwerdeführer schon einmal in Österreich gelebt habe. Von ihrem Herkunftsstaat aus sei sie über die Türkei und Bosnien nach Kroatien gelangt, wo sie sich eine Woche aufgehalten habe. Bei der Einreise sei sie von der Polizei aufgegriffen worden und ihr seien die Fingerabdrücke abgenommen worden. Die Zweitbeschwerdeführerin habe in ein Lager gemusst und um Asyl angesucht. Die Entscheidung habe sie nicht abgewartet, sondern sei über Slowenien weiter nach Österreich gereist. Allerdings sei sie an der Grenze nach Slowenien zurückgeschickt worden, wo sie sich ca. eine Woche in einem Flüchtlingslager aufgehalten habe. Danach sei sie erneut nach Österreich gereist und wohne bei der Tante des Erstbeschwerdeführers. Über den Aufenthalt in Kroatien könne die Zweitbeschwerdeführerin keine weiteren Angaben machen, aber sie wolle nicht zurück. Der Drittbeschwerdeführer würde sich seit seiner Geburt ununterbrochen bei ihr befinden und würden für ihn die gleichen Angaben wie für die Zweitbeschwerdeführerin gelten.

Der Zweitbeschwerdeführerin wurde am 20.04.2023 eine Mitteilung gemäß § 28 Abs. 2 AsylG ausgehändigt, mit der ihr zur Kenntnis gebracht wurde, dass aufgrund von Konsultationen gemäß der Dublin III-VO mit Kroatien die in § 28 Abs. 2 AsylG definierte 20-Tages-Frist für Verfahrenszulassungen nicht mehr gilt. Diese Verfahrensordnung wurde der Zweitbeschwerdeführerin am selben Tag übergeben und von ihr unterfertigt. Der Zweitbeschwerdeführerin wurde am 20.04.2023 eine Mitteilung gemäß Paragraph 28, Absatz 2, AsylG ausgehändigt, mit der ihr zur Kenntnis gebracht wurde, dass aufgrund von Konsultationen gemäß der Dublin III-VO mit Kroatien die in Paragraph 28, Absatz 2, AsylG definierte 20-Tages-Frist für Verfahrenszulassungen nicht mehr gilt. Diese Verfahrensordnung wurde der Zweitbeschwerdeführerin am selben Tag übergeben und von ihr unterfertigt.

1.3. Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl richtete am 16.06.2023 auf Art. 18 Abs. 1 lit. b der Verordnung (EU) 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.06.2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (= Dublin III-VO) gestützte Wiederaufnahmegesuche an Kroatien. 1.3. Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl richtete am 16.06.2023 auf Artikel 18, Absatz eins, Litera b, der Verordnung (EU) 604 aus 2013, des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.06.2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (= Dublin III-VO) gestützte Wiederaufnahmegesuche an Kroatien.

Mit Schreiben vom 30.06.2023 stimmte die kroatische Dublinbehörde der Wiederaufnahme aller drei Beschwerdeführer gemäß Art. 20 Abs. 5 Dublin III-VO ausdrücklich zu. Mit Schreiben vom 30.06.2023 stimmte die kroatische Dublinbehörde der Wiederaufnahme aller drei Beschwerdeführer gemäß Artikel 20, Absatz 5, Dublin III-VO ausdrücklich zu.

Mit Verfahrensordnung gemäß § 29 Abs. 3 AsylG wurde der Zweitbeschwerdeführerin gemäß § 29 Abs. 3 Z 4 AsylG mitgeteilt, dass beabsichtigt ist, ihren Antrag auf internationalen Schutz zurückzuweisen, da aufgrund des bisherigen Ermittlungsergebnisses davon auszugehen ist, dass der Dublinstaat Kroatien für ihr Verfahren zuständig ist. Diese

Verfahrensordnung wurde der Zweitbeschwerdeführerin nachweislich am 15.07.2023 ausgehändigt. Mit Verfahrensordnung gemäß Paragraph 29, Absatz 3, AsylG wurde der Zweitbeschwerdeführerin gemäß Paragraph 29, Absatz 3, Ziffer 4, AsylG mitgeteilt, dass beabsichtigt ist, ihren Antrag auf internationalen Schutz zurückzuweisen, da aufgrund des bisherigen Ermittlungsergebnisses davon auszugehen ist, dass der Dublinstaat Kroatien für ihr Verfahren zuständig ist. Diese Verfahrensordnung wurde der Zweitbeschwerdeführerin nachweislich am 15.07.2023 ausgehändigt.

1.4. Am 24.07.2023 fanden Einvernahmen des Erst- und der Zweitbeschwerdeführerin vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl unter Beiziehung eines geeigneten Dolmetschers für die Sprache Russisch statt, im Zuge derer beide Beschwerdeführer angaben, sich psychisch und physisch in der Lage zu fühlen, die gestellten Fragen wahrheitsgemäß zu beantworten.

1.4.1. Der Erstbeschwerdeführer brachte in seiner Einvernahme vor, dass er im Leistenbereich eine Hautrötung und ständigen Juckreiz habe. Er sei diesbezüglich nicht beim Arzt gewesen und nehme auch keine Medikamente. Er habe nicht gewusst, dass der Besuch eines Krankenhauses jederzeit möglich sei, da die ständige Notfallversorgung gewährleistet sei. Der Drittbeschwerdeführer sei gesund. Abgesehen von der Zweit- und dem Drittbeschwerdeführer habe er noch eine Tante mütterlicherseits in Linz. Die Beschwerdeführer würden bei dieser Tante wohnen und seien auch bei ihr gemeldet. Vor seiner Einreise habe er ca. einmal im Monat telefonischen Kontakt zu seiner Tante gehabt. Es gebe noch einen Ehemann und einen Sohn dieser Tante, aber der Erstbeschwerdeführer glaube, sie seien geschieden. Sonstige Personen, von denen er abhängig wäre oder zu denen ein besonders enges Verhältnis bestehe, gebe es in Österreich nicht.

Zur geplanten Vorgehensweise des Bundesamtes, eine Anordnung zur Außerlandesbringung nach Kroatien zu treffen, gab der Erstbeschwerdeführer an, er sei seit 2003 hier. In Kroatien sei er nur eine Woche gewesen und dort habe es keine Menschlichkeit gegeben. Das Quartier sei schmutzig gewesen, die Lebensbedingungen schlecht und die Behandlung durch die Polizei sei nicht gut gewesen. Auch habe er sich mit den Polizisten nicht verständigen können. Wenn der Erstbeschwerdeführer nach Kroatien überstellt werde, müsse er die Sprache lernen und von Null anfangen. Das wolle er nicht. Er liebe Österreich und wisse die Versorgung und die Umstände zu schätzen. In Kroatien sei dies nicht so. Auch sei der Lohn dort nicht so gut. Konkret ihn betreffende Vorfälle habe es in Kroatien nicht gegeben, aber der Erstbeschwerdeführer habe gesehen wie in Kroatien mit anderen Menschen umgegangen werde. Zu den vorab ausgefolgten Länderfeststellungen zu Kroatien gab er an, dass er diese nicht gelesen habe. Abschließend brachte der Erstbeschwerdeführer vor, dass er sich in Österreich eine bessere Zukunft für sich und seine Familie wünsche. In seiner Heimat sei dies schlecht. Er wolle hier arbeiten und Steuern zahlen.

1.4.2. In ihrer eigenen Einvernahme gab die Zweitbeschwerdeführerin zunächst an, dass sie seit drei Jahren an chronischer Anämie leide und ihre Hämoglobinwerte zu niedrig seien. Auch der Drittbeschwerdeführer leide seit seiner Geburt an Anämie. Wegen der fehlenden Versicherung seien weder die Zweit- noch der Drittbeschwerdeführer diesbezüglich bei einem Arzt gewesen. Sie sei im vierten Monat schwanger. Aufgrund der Schwangerschaft sei sie oft kurz vor der Ohnmacht. Sie habe ständig Schwindel sowie Nasenbluten und schlafe sehr schlecht. Beim Arzt sei die Zweitbeschwerdeführerin noch nicht gewesen, aber sie kaufe Vitamine in der Apotheke. Abgesehen vom Erst- und vom Drittbeschwerdeführer sowie von der Tante des Erstbeschwerdeführers habe die Zweitbeschwerdeführerin noch einen Onkel in St. Pölten. Von diesem sei sie jedoch nicht abhängig. Weitere Personen, von denen sie abhängig wäre oder zu denen ein besonders enges Verhältnis bestehe, gebe es in Österreich nicht.

Zur geplanten Vorgehensweise des Bundesamtes, eine Anordnung zur Außerlandesbringung nach Kroatien zu treffen, gab die Zweitbeschwerdeführerin an, sie wolle nicht nach Kroatien. Dort sei es schmutzig und überall sei Ungeziefer gewesen. Einmal sei sie gestürzt und zum Arzt gegangen. Der Erstbeschwerdeführer könne etwas englisch und sie sei mit Kopfschmerztabletten behandelt worden, obwohl sie keine Kopfschmerzen gehabt habe. Die Zweit- oder den Drittbeschwerdeführer betreffende Vorfälle habe es in Kroatien nicht gegeben. Die Umstände betreffend Unterbringung habe sie bei keiner NGO aufgezeigt, da sie nicht vorgehabt habe dort zu bleiben. Zu den vorab ausgefolgten Länderfeststellungen zu Kroatien wolle sie keine Stellungnahme abgeben. Abschließend brachte die Zweitbeschwerdeführerin vor, dass sie in Österreich bleiben wolle, weil hier die Medizin und die Bildung sehr gut seien. Auch könne sie als Tschetschenischlehrerin arbeiten.

Neben diverser Identitätsdokumenten (Kopien der Reisepässe, der Heiratsurkunde, der Geburtsurkunde des

Drittbeschwerdeführers sowie des Führerscheins des Erstbeschwerdeführers) wurde im Verfahren ein Endbefund eines Labors vom XXXX 08.2023 betreffend die Zweitbeschwerdeführerin vorgelegt, dem zu entnehmen ist, dass derzeit keine Gefahr für den Fötus bestehe, jedoch die Zweitbeschwerdeführerin keine Immunität habe und daher Kontrolluntersuchungen erforderlich seien (vgl. AS 79 im Akt der Zweitbeschwerdeführerin). Neben diverser Identitätsdokumenten (Kopien der Reisepässe, der Heiratsurkunde, der Geburtsurkunde des Drittbeschwerdeführers sowie des Führerscheins des Erstbeschwerdeführers) wurde im Verfahren ein Endbefund eines Labors vom römisch 40 08.2023 betreffend die Zweitbeschwerdeführerin vorgelegt, dem zu entnehmen ist, dass derzeit keine Gefahr für den Fötus bestehe, jedoch die Zweitbeschwerdeführerin keine Immunität habe und daher Kontrolluntersuchungen erforderlich seien vergleiche AS 79 im Akt der Zweitbeschwerdeführerin).

2. Mit den nunmehr angefochtenen Bescheiden des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 11.09.2023 wurden die Anträge des Erst-, der Zweit- und des Drittbeschwerdeführers auf internationalen Schutz ohne in die Sache einzutreten gemäß § 5 Abs. 1 AsylG als unzulässig zurückgewiesen und ausgesprochen, dass Kroatien gemäß Art. 20 Abs. 5 Dublin III-VO für die Prüfung dieser Anträge zuständig ist (Spruchpunkte I.). Unter den jeweiligen Spruchpunkten II. der angefochtenen Bescheide wurde gegen die Beschwerdeführer die Außerlandesbringung gemäß § 61 Abs. 1 Z 1 FPG angeordnet und festgestellt, dass demzufolge gemäß § 61 Abs. 2 FPG ihre Abschiebung nach Kroatien zulässig ist. 2. Mit den nunmehr angefochtenen Bescheiden des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 11.09.2023 wurden die Anträge des Erst-, der Zweit- und des Drittbeschwerdeführers auf internationalen Schutz ohne in die Sache einzutreten gemäß Paragraph 5, Absatz eins, AsylG als unzulässig zurückgewiesen und ausgesprochen, dass Kroatien gemäß Artikel 20, Absatz 5, Dublin III-VO für die Prüfung dieser Anträge zuständig ist (Spruchpunkte römisch eins.). Unter den jeweiligen Spruchpunkten römisch zwei. der angefochtenen Bescheide wurde gegen die Beschwerdeführer die Außerlandesbringung gemäß Paragraph 61, Absatz eins, Ziffer eins, FPG angeordnet und festgestellt, dass demzufolge gemäß Paragraph 61, Absatz 2, FPG ihre Abschiebung nach Kroatien zulässig ist.

3. Gegen diese Bescheide erhoben der Erst- und die Zweitbeschwerdeführerin für sich und als gesetzlicher Vertreter auch für den minderjährigen Drittbeschwerdeführer im Wege ihrer nunmehr bevollmächtigten Vertretung fristgerecht am 26.09.2023 Beschwerde wegen inhaltlicher Rechtswidrigkeit sowie wegen Verletzung von Verfahrensvorschriften und ersuchten um Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung. Begründend wurde vorgebracht, dass die Situation in Kroatien untragbar gewesen sei. Die Unterbringung sei menschenunwürdig, die medizinische Versorgung schlecht gewesen. Die Zweitbeschwerdeführerin sei mittlerweile im sechsten Monat schwanger, sie habe ständig Schwindel und es gehe ihr nicht gut. Das Verfahren des Erstbeschwerdeführers sei zugelassen worden, er habe eine Beschäftigungsbewilligung des AMS und arbeite bei der XXXX in XXXX im Ausmaß von 40 Wochenstunden. Der Erstbeschwerdeführer habe 17 Jahre in Österreich verbracht, spreche sehr gut Deutsch und habe sich sofort um eine Beschäftigungsbewilligung bemüht. Die Beschwerdeführer würden bei Verwandten leben. Bei einer Rückkehr nach Kroatien würden sie befürchten, keine adäquate Unterkunft und Versorgung zu bekommen. Ebenso werde befürchtet, dass sie keinen Zugang zu einem ordentlichen Asylverfahren hätten. 3. Gegen diese Bescheide erhoben der Erst- und die Zweitbeschwerdeführerin für sich und als gesetzlicher Vertreter auch für den minderjährigen Drittbeschwerdeführer im Wege ihrer nunmehr bevollmächtigten Vertretung fristgerecht am 26.09.2023 Beschwerde wegen inhaltlicher Rechtswidrigkeit sowie wegen Verletzung von Verfahrensvorschriften und ersuchten um Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung. Begründend wurde vorgebracht, dass die Situation in Kroatien untragbar gewesen sei. Die Unterbringung sei menschenunwürdig, die medizinische Versorgung schlecht gewesen. Die Zweitbeschwerdeführerin sei mittlerweile im sechsten Monat schwanger, sie habe ständig Schwindel und es gehe ihr nicht gut. Das Verfahren des Erstbeschwerdeführers sei zugelassen worden, er habe eine Beschäftigungsbewilligung des AMS und arbeite bei der römisch 40 in römisch 40 im Ausmaß von 40 Wochenstunden. Der Erstbeschwerdeführer habe 17 Jahre in Österreich verbracht, spreche sehr gut Deutsch und habe sich sofort um eine Beschäftigungsbewilligung bemüht. Die Beschwerdeführer würden bei Verwandten leben. Bei einer Rückkehr nach Kroatien würden sie befürchten, keine adäquate Unterkunft und Versorgung zu bekommen. Ebenso werde befürchtet, dass sie keinen Zugang zu einem ordentlichen Asylverfahren hätten.

Ferner seien die Berichte in Bezug auf den Mitgliedstaat Kroatien mangelhaft. In der Folge wurden weitere Berichte, insbesondere in Bezug auf Push-Backs, zitiert und zusammengefasst ausgeführt, dass im Jahr 2021 tausende Fälle von Personen dokumentiert seien, die von Kroatien nach Bosnien zurückgeschoben worden seien, ohne dass ihnen die Möglichkeit eingeräumt worden sei, einen Antrag auf internationalen Schutz zu stellen. Auch Push-Backs von Familien

mit Kindern seien dokumentiert worden. Die Vielzahl an dokumentierten Fällen, auf die auch das LIB verweise, würden indizieren, dass die Push-Backs und die dabei aufgewendete Polizeigewalt systematisch erfolgten. Dem Bericht des Verbindungsbeamten vom 06.02.2023, demzufolge es am 01.01.2023 keine Berichte über Push-Backs gebe, widerspreche jedoch der aktuelle Bericht von Human Rights Watch vom Mai 2023, in welchem empfohlen werde, Überstellungen nach Kroatien gemäß der Dublin III-VO auszusetzen. In der Folge zitiert die Beschwerde aus diesem Bericht wörtlich und führte hierzu aus, dass die Praxis der Push-Backs weiterhin bestehe. Betreffend russische Staatsangehörige würden sich auch Berichte häufen, dass diese von Kroatien über Bosnien und die Türkei in die Russische Föderation abgeschoben würden. Gerade Staatsbürger der Russischen Föderation seien stark von Kettenabschiebungen betroffen. Weiters zitiert die Beschwerde aus Urteilen des Verwaltungsgerichtes Braunschweig vom 08.05.2023 und vom 24.05.2022 sowie aus einem Beschluss des Verwaltungsgerichtes Stuttgart vom 02.09.2022 und führt hierzu zusammengefasst aus, dass in diesen Entscheidungen Überstellungen nach Kroatien für unzulässig erklärt worden seien. Ferner habe es die Behörde unterlassen, den Gesundheitszustand der Zweitbeschwerdeführerin und des Drittbeschwerdeführers, die an Anämie leiden würden, genauer zu erheben. Daher werde der Antrag gestellt, jeweils ein medizinisches Gutachten für die Zweitbeschwerdeführerin betreffend ihre Erkrankungen sowie ihre Schwangerschaft und betreffend den Drittbeschwerdeführer einzuholen, um abzuklären, ob eine Überstellung nach Kroatien aus gesundheitlichen Gründen tatsächlich rechtskonform wäre. Ferner seien die Zweit- und der Drittbeschwerdeführer auf medizinische Versorgung angewiesen, die in Kroatien nicht gewährleistet sei. Die Beschwerdeführer hätten besondere Bedürfnisse in Unterbringung und Versorgung, welche keinesfalls gesichert erscheinen würden. Zudem müsse das Kindeswohl eine vorrangige Erwägung sein. Zudem sei die Behörde nicht darauf eingegangen, dass das Verfahren des Erstbeschwerdeführers in Österreich zugelassen worden sei und er bereits eine Beschäftigungsbewilligung vom AMS erhalten habe sowie einer Vollzeitbeschäftigung nachgehe.

Neben der Vollmacht für die einschreitende Vertretung wurden der Beschwerde nachstehende Unterlagen beigelegt:

? Bescheid des AMS vom XXXX 09.2023, mit welchem dem Erstbeschwerdeführer die Beschäftigungsbewilligung als Küchengehilfe für die Zeit von XXXX 09.2023 bis XXXX 09.2024 im Ausmaß von 40 Stunden pro Woche erteilt wurde und? Bescheid des AMS vom römisch 40 09.2023, mit welchem dem Erstbeschwerdeführer die Beschäftigungsbewilligung als Küchengehilfe für die Zeit von römisch 40 09.2023 bis römisch 40 09.2024 im Ausmaß von 40 Stunden pro Woche erteilt wurde und

? Meldung des AMS, dass der Erstbeschwerdeführer am XXXX 09.2023 die Beschäftigung bei XXXX aufgenommen hat? Meldung des AMS, dass der Erstbeschwerdeführer am römisch 40 09.2023 die Beschäftigung bei römisch 40 aufgenommen hat

Nachträglich langte am 27.09.2023 beim Bundesverwaltungsgericht ein Schreiben der Gynäkologin der Zweitbeschwerdeführerin ein, dem zu entnehmen ist, dass sich die Zweitbeschwerdeführerin in der 20. Schwangerschaftswoche befinde und bereits Komplikationen im Sinne einer Plazenta praevia partialis mit teils vorzeitigen Kontraktionen aufgetreten seien. Ferner leide sie an einer Lockerung der Schambeinfuge mit ausstrahlenden Schmerzen im Kreuz-Darmbein-Gelenk. Sie benötige Ruhe und es seien enge Kontrollintervalle fixiert worden.

4. Mit Beschluss vom 04.10.2023 erkannte das Bundesverwaltungsgericht der Beschwerde die aufschiebende Wirkung gemäß § 17 BFA-VG zu. 4. Mit Beschluss vom 04.10.2023 erkannte das Bundesverwaltungsgericht der Beschwerde die aufschiebende Wirkung gemäß Paragraph 17, BFA-VG zu.

5. Einem Bericht der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom XXXX 02.2024 ist zu entnehmen, dass die Beschwerdeführer an ihrer Meldeadresse tatsächlich nicht wohnhaft sind, sondern es sich um eine Scheinadresse handelt. Der Erstbeschwerdeführer gab an, dass es die Wohnung seiner Tante sei und diese eingewilligt habe, dass er diese Adresse für die Beschwerdeführer als Scheinadresse verwenden dürfe (vgl. AS 113 im Akt der Viertbeschwerdeführerin). 5. Einem Bericht der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom römisch 40 02.2024 ist zu entnehmen, dass die Beschwerdeführer an ihrer Meldeadresse tatsächlich nicht wohnhaft sind, sondern es sich um eine Scheinadresse handelt. Der Erstbeschwerdeführer gab an, dass es die Wohnung seiner Tante sei und diese eingewilligt habe, dass er diese Adresse für die Beschwerdeführer als Scheinadresse verwenden dürfe vergleiche AS 113 im Akt der Viertbeschwerdeführerin).

6.1. Am XXXX wurde die Viertbeschwerdeführerin als Tochter des Erst- und der Zweitbeschwerdeführerin in Österreich

geboren (vgl. hierzu die vorgelegte Geburtsurkunde vom XXXX 01.2024; AS 13 im Akt der Viertbeschwerdeführerin) und stellte durch ihre gesetzlichen Vertreter (Eltern) am 02.02.2024 einen Antrag auf internationalen Schutz. 6.1. Am römisch 40 wurde die Viertbeschwerdeführerin als Tochter des Erst- und der Zweitbeschwerdeführerin in Österreich geboren vergleiche hierzu die vorgelegte Geburtsurkunde vom römisch 40 01.2024; AS 13 im Akt der Viertbeschwerdeführerin) und stellte durch ihre gesetzlichen Vertreter (Eltern) am 02.02.2024 einen Antrag auf internationalen Schutz.

Die kroatische Dublinbehörde wurde am 12.02.2024 über die Geburt der Viertbeschwerdeführerin informiert und darauf hingewiesen, dass gemäß Art. 20 Abs. 3 Dublin III-VO Kroatien auch zur Führung des Verfahrens der Viertbeschwerdeführerin zuständig ist (vgl. AS 49 im Akt des Viertbeschwerdeführers). Die kroatische Dublinbehörde wurde am 12.02.2024 über die Geburt der Viertbeschwerdeführerin informiert und darauf hingewiesen, dass gemäß Artikel 20, Absatz 3, Dublin III-VO Kroatien auch zur Führung des Verfahrens der Viertbeschwerdeführerin zuständig ist vergleiche AS 49 im Akt des Viertbeschwerdeführers).

Mit Verfahrensordnung gemäß § 29 Abs. 3 AsylG wurde der Zweitbeschwerdeführerin gemäß § 29 Abs. 3 Z 4 AsylG mitgeteilt, dass beabsichtigt ist, den Antrag der Viertbeschwerdeführerin auf internationalen Schutz zurückzuweisen, da aufgrund des bisherigen Ermittlungsergebnisses davon auszugehen ist, dass der Dublinstaat Kroatien für ihr Verfahren zuständig ist. Diese Verfahrensordnung wurde der Zweitbeschwerdeführerin nachweislich am XXXX 02.2024 ausgehändigt. Mit Verfahrensordnung gemäß Paragraph 29, Absatz 3, AsylG wurde der Zweitbeschwerdeführerin gemäß Paragraph 29, Absatz 3, Ziffer 4, AsylG mitgeteilt, dass beabsichtigt ist, den Antrag der Viertbeschwerdeführerin auf internationalen Schutz zurückzuweisen, da aufgrund des bisherigen Ermittlungsergebnisses davon auszugehen ist, dass der Dublinstaat Kroatien für ihr Verfahren zuständig ist. Diese Verfahrensordnung wurde der Zweitbeschwerdeführerin nachweislich am römisch 40 02.2024 ausgehändigt.

Im Rahmen des Verfahrens vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl gab die Zweitbeschwerdeführerin als gesetzliche Vertreterin im Wesentlichen an, dass die Viertbeschwerdeführerin gesund sei und keine Medikamente benötige. Sie selbst habe bei der Geburt viel Blut verloren und fühle sich schwach. Sie bekomme Eisentabletten. Zur geplanten Vorgehensweise des Bundesamtes auch im Verfahren der Viertbeschwerdeführerin eine Anordnung zur Außerlandesbringung nach Kroatien zu treffen, gab die Zweitbeschwerdeführerin an, dass sie schon einen negativen Bescheid bekommen hätten. Dies sei jetzt „in Beschwerde“ bei Gericht. Im Zuge der Einvernahme wurde die Zweitbeschwerdeführerin aufgefordert, sämtliche in ihrem Besitz befindliche medizinische Unterlagen vorzulegen. Bis zum nunmehrigen Entscheidungszeitpunkt sind keine medizinischen Unterlagen eingelangt.

6.2. Mit dem angefochtenen Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 29.02.2024 wurde nunmehr auch der Antrag der Viertbeschwerdeführerin auf internationalen Schutz ohne in die Sache einzutreten gemäß § 5 Abs. 1 AsylG als unzulässig zurückgewiesen und ausgesprochen, dass Kroatien gemäß Art. 20 Abs. 5 Dublin III-VO für die Prüfung dieses Antrages zuständig ist (Spruchpunkt I.). Unter Spruchpunkt II. dieses Bescheides wurde gegen die Viertbeschwerdeführerin die Außerlandesbringung gemäß § 61 Abs. 1 Z 1 FPG angeordnet und festgestellt, dass demzufolge gemäß § 61 Abs. 2 FPG ihre Abschiebung nach Kroatien zulässig ist. 6.2. Mit dem angefochtenen Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 29.02.2024 wurde nunmehr auch der Antrag der Viertbeschwerdeführerin auf internationalen Schutz ohne in die Sache einzutreten gemäß Paragraph 5, Absatz eins, AsylG als unzulässig zurückgewiesen und ausgesprochen, dass Kroatien gemäß Artikel 20, Absatz 5, Dublin III-VO für die Prüfung dieses Antrages zuständig ist (Spruchpunkt römisch eins.). Unter Spruchpunkt römisch zwei. dieses Bescheides wurde gegen die Viertbeschwerdeführerin die Außerlandesbringung gemäß Paragraph 61, Absatz eins, Ziffer eins, FPG angeordnet und festgestellt, dass demzufolge gemäß Paragraph 61, Absatz 2, FPG ihre Abschiebung nach Kroatien zulässig ist.

6.3. Gegen diesen Bescheid erhob die minderjährige Viertbeschwerdeführerin im Wege der ausgewiesenen Vertretung ihrer gesetzlichen Vertreter (= Erst- und Zweitbeschwerdeführerin) am 12.03.2024 fristgerecht Beschwerde wegen inhaltlicher Rechtswidrigkeit und wegen Verletzung von Verfahrensvorschriften. Begründend wurde auf die Verfahren der Erst- bis Drittbeschwerdeführer verwiesen und beantragt, das Verfahren der Viertbeschwerdeführerin im Rahmen des Familienverfahrens weiterzuführen.

6.4. Mit Beschluss vom 19.03.2024 erkannte das Bundesverwaltungsgericht auch dieser Beschwerde die aufschiebende Wirkung gemäß § 17 BFA-VG zu. 6.4. Mit Beschluss vom 19.03.2024 erkannte das Bundesverwaltungsgericht auch dieser Beschwerde die aufschiebende Wirkung gemäß Paragraph 17, BFA-VG zu.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

1.1. Zu den Beschwerdeführern:

Der Erstbeschwerdeführer und die Zweitbeschwerdeführerin sind ein Ehepaar und die Eltern des minderjährigen Dritt- und der minderjährigen Viertbeschwerdeführerin. Alle vier Beschwerdeführer sind Staatsangehörige der Russischen Föderation tschetschenischer Volksgruppenzugehörigkeit. Im März 2023 verließen der Erst-, die Zweit- und der Drittbeschwerdeführer die Russische Föderation und gelangten über die Türkei nach Bosnien. Von Bosnien aus reisten sie über Kroatien illegal in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten ein, wo der Erst- und die Zweitbeschwerdeführerin am XXXX 03.2023 jeweils einen Asylantrag stellten. Nach Zurückziehung ihrer Anträge während des Verfahrens zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates begab sich zunächst der Erstbeschwerdeführer unrechtmäßig in das österreichische Bundesgebiet und stellte am 17.04.2023 einen Antrag auf internationalen Schutz. Wenig später reiste auch die Zweitbeschwerdeführerin gemeinsam mit dem Drittbeschwerdeführer nach Österreich und stellte nach illegaler Einreise am 20.04.2023 für sich und als gesetzliche Vertreterin auch für den minderjährigen Drittbeschwerdeführer Anträge auf internationalen Schutz. Die Viertbeschwerdeführerin wurde am XXXX in Österreich geboren und stellte am 02.02.2024 im Wege ihrer gesetzlichen Vertreter ebenfalls einen Antrag auf internationalen Schutz. Der Erstbeschwerdeführer und die Zweitbeschwerdeführerin sind ein Ehepaar und die Eltern des minderjährigen Dritt- und der minderjährigen Viertbeschwerdeführerin. Alle vier Beschwerdeführer sind Staatsangehörige der Russischen Föderation tschetschenischer Volksgruppenzugehörigkeit. Im März 2023 verließen der Erst-, die Zweit- und der Drittbeschwerdeführer die Russische Föderation und gelangten über die Türkei nach Bosnien. Von Bosnien aus reisten sie über Kroatien illegal in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten ein, wo der Erst- und die Zweitbeschwerdeführerin am römisch 40 03.2023 jeweils einen Asylantrag stellten. Nach Zurückziehung ihrer Anträge während des Verfahrens zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates begab sich zunächst der Erstbeschwerdeführer unrechtmäßig in das österreichische Bundesgebiet und stellte am 17.04.2023 einen Antrag auf internationalen Schutz. Wenig später reiste auch die Zweitbeschwerdeführerin gemeinsam mit dem Drittbeschwerdeführer nach Österreich und stellte nach illegaler Einreise am 20.04.2023 für sich und als gesetzliche Vertreterin auch für den minderjährigen Drittbeschwerdeführer Anträge auf internationalen Schutz. Die Viertbeschwerdeführerin wurde am römisch 40 in Österreich geboren und stellte am 02.02.2024 im Wege ihrer gesetzlichen Vertreter ebenfalls einen Antrag auf internationalen Schutz.

Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl richtete am 16.06.2023 Wiederaufnahmegesuche an Kroatien, welche von der kroatischen Dublinbehörde am 30.06.2023 beantwortet und die ausdrückliche Zustimmung zur Übernahme des Erst-, der Zweit- und des Drittbeschwerdeführers gemäß Art. 20 Abs. 5 Dublin III-VO erteilt wurde. Ein Sachverhalt, der die Zuständigkeit Kroatiens wieder beendet hätte, liegt nicht vor. Ferner wurde den kroatischen Behörden mit Schreiben vom 12.02.2024 die Geburt der Viertbeschwerdeführerin und – daraus folgend – die Zuständigkeit Kroatiens auch für deren Asylverfahren bekannt gegeben. Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl richtete am 16.06.2023 Wiederaufnahmegesuche an Kroatien, welche von der kroatischen Dublinbehörde am 30.06.2023 beantwortet und die ausdrückliche Zustimmung zur Übernahme des Erst-, der Zweit- und des Drittbeschwerdeführers gemäß Artikel 20, Absatz 5, Dublin III-VO erteilt wurde. Ein Sachverhalt, der die Zuständigkeit Kroatiens wieder beendet hätte, liegt nicht vor. Ferner wurde den kroatischen Behörden mit Schreiben vom 12.02.2024 die Geburt der Viertbeschwerdeführerin und – daraus folgend – die Zuständigkeit Kroatiens auch für deren Asylverfahren bekannt gegeben.

Konkrete, in den Personen der Beschwerdeführer gelegene Gründe, die für die reale Gefahr des fehlenden Schutzes vor Verfolgung in Kroatien sprechen, liegen nicht vor. Es wird nicht festgestellt, dass die Beschwerdeführer im Fall einer Überstellung nach Kroatien Gefahr liefen, einer unmenschlichen Behandlung oder Strafe bzw. einer sonstigen konkreten individuellen Gefahr unterworfen zu werden.

Gemäß seinen eigenen Angaben leidet der Erstbeschwerdeführer an einer Hautrötung und Juckreiz im Lendenbereich. Ebenso gemäß den eigenen Angaben der Zweitbeschwerdeführerin leiden sie und der Drittbeschwerdeführer an Anämie. Hinweise auf schwerwiegende Erkrankungen, die einen stationären Aufenthalt erforderlich gemacht hätten,

finden sich nicht. Ebenso wenig finden sich Hinweise auf eine aktuelle Behandlungsbedürftigkeit. Da die Viertbeschwerdeführerin gesund ist, wird in einer Gesamtheit festgestellt, dass alle vier Beschwerdeführer weder an einer körperlichen noch an einer psychischen Krankheit leiden, die einer Überstellung nach Kroatien aus gesundheitlichen Gründen entgegensteht.

Der Erstbeschwerdeführer reiste erstmals im November 2003 nach Österreich ein und wurde ihm am 04.09.2004 der Status eines Asylberechtigten im Asylerstreckungsverfahren zuerkannt. Dieser Status wurde ihm mit Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 10.11.2020 rechtskräftig aberkannt, eine Rückkehrentscheidung getroffen und die Abschiebung für zulässig erklärt. Bereits im Juli 2020 kehrte der Erstbeschwerdeführer freiwillig in die Russische Föderation zurück, wo er sich bis zu seiner nunmehrigen Ausreise im März 2023 aufhielt. In Österreich lebt eine Tante des Erstbeschwerdeführers. Festgestellt wird, dass die Beschwerdeführer mit dieser Tante nicht im gemeinsamen Haushalt leben, sondern bei dieser Tante lediglich schein gemeldet waren. Ebenso wenig bestehen wechselseitige Abhängigkeiten finanzieller oder sonstiger Natur. Gemäß ihren eigenen Angaben hat die Zweitbeschwerdeführerin einen Onkel in Österreich. Auch mit diesem Onkel besteht weder ein gemeinsamer Haushalt der Beschwerdeführer noch liegen Abhängigkeiten vor. Festgestellt wird, dass dem Erstbeschwerdeführer eine Beschäftigungsbewilligung als Küchengehilfe von XXXX 09.2023 bis XXXX 09.2024 erteilt wurde und er seit XXXX 09.2023 im Ausmaß von 40 Wochenstunden beschäftigt ist. Weiters spricht der Erstbeschwerdeführer gut Deutsch. Weitere Bindungen der Beschwerdeführer im österreichischen Bundesgebiet werden nicht festgestellt. Maßnahmen zur Integration der Zweitbeschwerdeführerin wie beispielsweise der Besuch von Deutschkursen und/oder Ausbildungen beruflicher oder sonstiger Natur werden nicht festgestellt. Der Erstbeschwerdeführer reiste erstmals im November 2003 nach Österreich ein und wurde ihm am 04.09.2004 der Status eines Asylberechtigten im Asylerstreckungsverfahren zuerkannt. Dieser Status wurde ihm mit Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 10.11.2020 rechtskräftig aberkannt, eine Rückkehrentscheidung getroffen und die Abschiebung für zulässig erklärt. Bereits im Juli 2020 kehrte der Erstbeschwerdeführer freiwillig in die Russische Föderation zurück, wo er sich bis zu seiner nunmehrigen Ausreise im März 2023 aufhielt. In Österreich lebt eine Tante des Erstbeschwerdeführers. Festgestellt wird, dass die Beschwerdeführer mit dieser Tante nicht im gemeinsamen Haushalt leben, sondern bei dieser Tante lediglich schein gemeldet waren. Ebenso wenig bestehen wechselseitige Abhängigkeiten finanzieller oder sonstiger Natur. Gemäß ihren eigenen Angaben hat die Zweitbeschwerdeführerin einen Onkel in Österreich. Auch mit diesem Onkel besteht weder ein gemeinsamer Haushalt der Beschwerdeführer noch liegen Abhängigkeiten vor. Festgestellt wird, dass dem Erstbeschwerdeführer eine Beschäftigungsbewilligung als Küchengehilfe von römisch 40 09.2023 bis römisch 40 09.2024 erteilt wurde und er seit römisch 40 09.2023 im Ausmaß von 40 Wochenstunden beschäftigt ist. Weiters spricht der Erstbeschwerdeführer gut Deutsch. Weitere Bindungen der Beschwerdeführer im österreichischen Bundesgebiet werden nicht festgestellt. Maßnahmen zur Integration der Zweitbeschwerdeführerin wie beispielsweise der Besuch von Deutschkursen und/oder Ausbildungen beruflicher oder sonstiger Natur werden nicht festgestellt.

1.2. Zum kroatischen Asylverfahren einschließlich der Situation von Dublin-Rückkehrern in Kroatien:

Zum kroatischen Asylverfahren sowie zur Situation von Dublin-Rückkehrern in Kroatien wurden in den angefochtenen Bescheiden umfangreiche Feststellungen getroffen, welche von der erkennenden Einzelrichterin des Bundesverwaltungsgerichtes geteilt und auch für gegenständliches Erkenntnis herangezogen werden.

a). Allgemeines zum Asylverfahren:

Es existiert ein rechtsstaatliches Asylverfahren mit gerichtlicher Beschwerdemöglichkeit (AIDA 2 22.4.2022; USDOS 12.4.2022).

Im Jahr 2021 bestand die größte Herausforderung neben der anhaltenden Ausbreitung von COVID-19 weiterhin in einem strengen Grenzregime, das den Zugang zum Hoheitsgebiet und zum Verfahren für internationalen Schutz in Kroatien einschränkt und ernsthafte Bedenken hinsichtlich des Schutzes der Menschenrechte von Personen, die internationalen Schutz beantragen, aufkommen lässt (HPC 22.4.2022).

Im Jahr 2022 wurden laut Eurostat 12.750 Erstanträge gestellt (von insgesamt 12.870 Anträgen im Vergleich zu 2.930 Anträgen im Jahr 2021) (Eurostat 23.3.2023; vgl. Mol 1.2.2023). Die Zahl der mutmaßlich unbegleiteten Minderjährigen belief sich auf 128 Personen (Eurostat 9.3.2023). Russen stellen inzwischen die mit Abstand antragsstärkste Nationalität dar (VB 6.2.2023). Im Jahr 2022 wurden laut Eurostat 12.750 Erstanträge gestellt (von insgesamt 12.870

Anträgen im Vergleich zu 2.930 Anträgen im Jahr 2021) (Eurostat 23.3.2023; vergleiche Mol 1.2.2023). Die Zahl der mutmaßlich unbegleiteten Minderjährigen belief sich auf 128 Personen (Eurostat 9.3.2023). Russen stellen inzwischen die mit Abstand antragsstärkste Nationalität dar (VB 6.2.2023).

b). Dublin Rückkehrer:

Personen, die im Rahmen der Dublin-VO nach Kroatien zurückkehren (dies waren im Jahr 2021 insgesamt 54 Personen), haben prinzipiell vollen Zugang zum kroatischen Asylsystem. Allerdings müssen Personen, die Kroatien vor Abschluss des Verfahrens verlassen haben und deren Verfahren daher ausgesetzt wurde, nach ihrer Rückkehr nach Kroatien erneut ein Asylverfahren beantragen (wenn sie dies wünschen), und somit das ursprüngliche Verfahren wieder aufnehmen, wie es in Artikel 18 Absatz 2 der Dublin-III-Verordnung vorgesehen ist (AIDA 22.4.2022).

Andererseits gelten Personen, deren Antrag ausdrücklich zurückgezogen oder abgelehnt wurde, bevor sie Kroatien verlassen haben, als Folgeantragsteller, was im Widerspruch zur Dublin-Verordnung steht. Dublin Rückkehrer haben keine Schwierigkeiten beim Zugang zum Aufnahmesystem und zu den materiellen Aufnahmebedingungen (AIDA 22.4.2022).

Das kroatische Rote Kreuz (CRC) bietet Dublin-Rückkehrern, die in Aufnahmezentren für Antragsteller untergebracht sind, Unterstützung bei der Integration in die kroatische Gesellschaft an (IOM 30.3.2023).

c). Versorgung:

Asylwerber in Kroatien haben das Recht auf materielle Versorgung während des Asylverfahrens. Dieses Recht gilt ab dem Zeitpunkt, wo sie den Willen zur Asylantragstellung erkennen lassen und umfasst Unterbringung in einem Aufnahmezentrum, Verpflegung, Kleidung und finanzielle Unterstützung sowie Refundierung der Fahrtkosten in öffentlichen Verkehrsmitteln (AIDA 22.4.2022). Das Innenministerium (MOI) betreibt die Aufnahmezentren für Asylwerber in Zagreb und Kutina und ist für die Erbringung von Leistungen durch NGOs verantwortlich. Derzeit hat das Innenministerium Verträge mit dem Kroatischen Roten Kreuz und Médecins du Monde (UNHCR o.D.).

Der Jesuitische Flüchtlingsdienst (JRS Croatia) betreibt mit Unterstützung von UNICEF einen Bereich im Aufnahmezentrum für Asylsuchende in Zagreb, der Minderjährigen einen sicheren Ort zum Verweilen bietet (JRS o.D.).

Die monatliche finanzielle Unterstützung wird ab der Unterbringung in einem Aufnahmezentrum gewährt und beläuft sich per 31.12.2021 auf 100 Kuna (EUR 13,30) pro Person. Auch wenn sich der Betrag bei abhängigen Familienmitgliedern erhöht, gilt er als sehr gering bemessen. Asylwerber, deren Verfahren nach neun Monaten noch nicht entschieden ist, haben das Recht zu arbeiten und können auf freiwilliger Basis etwa auch innerhalb der Aufnahmezentren mitarbeiten. Auch können sie bei gemeinnützigen Tätigkeiten oder bei der Arbeit humanitärer Organisationen mitwirken. Die NGO Are You Syrious (AYS) berichtete, dass sie im Jahr 2021 Asylwerber über das Recht auf Arbeit informiert und bei der Arbeitssuche unterstützt hat (z.B. beim Verfassen von Lebensläufen und bei der Kontaktaufnahme mit Arbeitgebern). Als ein Manko der derzeitigen gesetzlichen Lösung wurde die neunmonatige Frist für die Umsetzung des Rechts auf Arbeit genannt, die eine frühzeitige Integration in den Arbeitsmarkt verhindert (AIDA 22.4.2022).

Begünstigte des IOM-Projekts „Voluntary Relocation from Italy to other EU Member and Associated States - RELITA“, in dessen Rahmen Migranten aus Italien nach Kroatien umgesiedelt werden (bis März 2023 10 Personen), erhalten Unterstützung von IOM Kroatien. Diese Unterstützung umfasst u. a. Reiseunterstützung inkl. Flugticketbuchung. IOM Kroatien schließlich sorgt für den Empfang der Begünstigten des RELITA-Projekts am Flughafen (IOM 30.3.2023).

d). Unterbringung:

Gemäß Asylgesetz haben Asylwerber während des Asylverfahrens das Recht auf Unterbringung in entsprechenden Aufnahmezentren. Auf Antrag können sie auf eigene Kosten außerhalb eines Zentrums wohnen. Kroatien verfügt über zwei offene Aufnahmezentren für Asylwerber, in Zagreb im „Hotel Porin“ (Kapazität: 500-600 Plätze) (AIDA 22.4.2022; vgl. VB 6.2.2023) und in Kutina, mit einer Kapazität von 100 (AIDA 22.4.2022) bis 200 Plätzen (VB 6.2.2023). Beide Zentren werden vom kroatischen Innenministerium geführt. Das Zentrum in Kutina ist für die Unterbringung vulnerabler Antragsteller gedacht, derzeit findet dort aber Renovierungsarbeiten statt (VB 6.2.2023; vgl. AIDA 22.4.2022). Gemäß Asylgesetz haben Asylwerber während des Asylverfahrens das Recht auf Unterbringung in entsprechenden Aufnahmezentren. Auf Antrag können sie auf eigene Kosten außerhalb eines Zentrums wohnen. Kroatien verfügt über zwei offene Aufnahmezentren für Asylwerber, in Zagreb im „Hotel Porin“ (Kapazität: 500-600

Plätze) (AIDA 22.4.2022; vergleiche VB 6.2.2023) und in Kutina, mit einer Kapazität von 100 (AIDA 22.4.2022) bis 200 Plätzen (VB 6.2.2023). Beide Zentren werden vom kroatischen Innenministerium geführt. Das Zentrum in Kutina ist für die Unterbringung vulnerabler Antragsteller gedacht, derzeit findet dort aber Renovierungsarbeiten statt (VB 6.2.2023; vergleiche AIDA 22.4.2022).

Der Plan, in Mala Gorica ein neues Aufnahmezentrum zu bauen, wurde nach Protesten der lokalen Bevölkerung wieder verworfen und das veranschlagte Geld in die Renovierung der bestehenden Zentren investiert (AIDA 22.4.2022).

In Slavonski Brod/Bjeliš besteht ein angemietetes Objekt für eventuelle zukünftige Migrationswellen (VB 6.2.2023).

In den Zentren erhalten die Bewohner drei Mahlzeiten pro Tag und schwangere Frauen, Wöchnerinnen und Minderjährige bis 16 Jahre erhalten zusätzlich eine Nachmittagsjause. In vom Roten Kreuz ausgestatteten Küchen können sich die Asylwerber außerdem selbst Mahlzeiten zubereiten (AIDA 22.4.2022).

Für Familien mit Kindern stellt UNICEF die medizinische Versorgung von Müttern und Kindern sowie Unterstützung für schwangere und stillende Mütter bereit. Weiters organisiert UNICEF abgeschlossene Bereiche, in denen die Kinder spielen und informell lernen können (UNICEF o.D.).

Antragsteller können bis zum Ende ihres Verfahrens in den Unterbringungszentren bleiben. Wenn eine rechtskräftig negative Entscheidung vorliegt und die postulierte Frist zur freiwilligen Ausreise verstrichen ist, endet das Recht, sich dort aufzuhalten (AIDA 22.4.2022).

Kroatien verfügt zurzeit über drei Schubhaftzentren mit einer Gesamtkapazität von insgesamt 219 Plätzen: das geschlossene (Schubhaft-) Zentrum (Center for Foreigners) in Jezevo mit 95 Plätzen und die Transitzentren in Trilj und in Torvarnik mit jeweils 62 Plätzen (AIDA 22.4.2022, vgl. VB 6.2.2023). Kroatien verfügt zurzeit über drei Schubhaftzentren mit einer Gesamtkapazität von insgesamt 219 Plätzen: das geschlossene (Schubhaft-) Zentrum (Center for Foreigners) in Jezevo mit 95 Plätzen und die Transitzentren in Trilj und in Torvarnik mit jeweils 62 Plätzen (AIDA 22.4.2022, vergleiche VB 6.2.2023).

e). Medizinische Versorgung:

Asylwerber haben das Recht auf medizinische Notversorgung und notwendige medizinische und psychologische Behandlung (AIDA 4.2022; vgl. SRC 12.2021). Diese Behandlung ist in den Aufnahmezentren verfügbar. Darüber hinaus können die Antragsteller an örtliche Krankenhäuser verwiesen werden. Vulnerable Antragsteller, insbesondere Opfer von Folter, Vergewaltigung oder sonstigen schwerwiegenden Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt, sind entsprechend medizinisch zu behandeln. In der Praxis ist diese zusätzliche Gesundheitsversorgung jedoch nicht regelmäßig zugänglich (AIDA 22.4.2022). Asylwerber haben das Recht auf medizinische Notversorgung und notwendige medizinische und psychologische Behandlung (AIDA 4.2022; vergleiche SRC 12.2021). Diese Behandlung ist in den Aufnahmezentren verfügbar. Darüber hinaus können die Antragsteller an örtliche Krankenhäuser verwiesen werden. Vulnerable Antragsteller, insbesondere Opfer von Folter, Vergewaltigung oder sonstigen schwerwiegenden Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt, sind entsprechend medizinisch zu behandeln. In der Praxis ist diese zusätzliche Gesundheitsversorgung jedoch nicht regelmäßig zugänglich (AIDA 22.4.2022).

Aufgrund restriktiver Vorschriften haben Asylwerber nur eingeschränkt Zugang zur regulären Gesundheitsversorgung: Nach dem Gesetz wird ihnen "medizinische Notbetreuung und notwendige Behandlung von Krankheiten und schweren psychischen Störungen" gewährt. Die psychiatrische und psychologische Behandlung von Asylwerbern ist daher nur bei medizinischer Notversorgung und notwendiger Behandlung von Krankheiten und schweren psychischen Störungen abgedeckt. Dies ist meist der Fall, wenn eine Person in ein Krankenhaus eingewiesen werden muss. Abgesehen davon gibt es keine klaren Kriterien für die Feststellung eines Notfalls. Um sicherzustellen, dass diese Bestimmungen des Gesetzes erfüllt werden, finanziert das kroatische Gesundheitsministerium zusammen mit dem Asyl- und Migrationsintegrationsfonds AMIF der Europäischen Union ein medizinisches Projekt, das von Médecins du Monde (MdM) durchgeführt wird. Die Vereinbarung lief bis Ende 2022 (SRC 12.2021).

Teams von Medecins du Monde - bestehend aus Allgemeinmediziner, einer Krankenschwester, einem Psychologen und einem Dolmetscher - bieten bei Bedarf medizinische und psychologische Unterstützung an. MdM kümmert sich sofern erforderlich auch um den Transport und die Begleitung in Krankenhäuser. Weiters wird Asylwerbern auch eine

spezialisierte Betreuung angeboten. Zweimal im Monat sind ein Psychiater, ein Kinderarzt und ein Gynäkologe bei den Konsultationen anwesend. Sie ermöglichen Frauen und Kindern eine fachärztliche Betreuung. Schließlich wird auch die Impfung von Kindern gefördert, indem diese zu den entsprechenden Einrichtungen begleitet werden (MdM o.D.).

Schwangere oder Wöchnerinnen, die eine Überwachung von Schwangerschaft und Geburt benötigt, haben Anspruch auf Gesundheitsversorgung im gleichen Umfang wie Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung. Kindern bis zum Alter von 18 Jahren wird das gesamte Recht auf Gesundheitsversorgung in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften über das Recht auf Gesundheitsversorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung garantiert (AIDA 22.4.2022).

[...]

In diesen Länderberichten finden sich neben Ausführungen zur Versorgungslage von Asylwerbern in Kroatien auch Feststellungen zur dortigen Rechtslage und Vollzugspraxis von asyl- und fremdenrechtlichen Bestimmungen – darunter konkret auch in Bezug auf Rückkehrer nach der Dublin III-VO – samt dem jeweiligen Rechtsschutz im Rechtsmittelweg.

Festgestellt wird sohin, dass sich aus diesen Länderinformationen keine ausreichend begründeten Hinweise darauf ergeben, dass das kroatische Asylwesen grobe systemische Mängel aufweist. Daher ist aus Sicht der zuständigen Einzelrichterin, insbesondere in Bezug auf die Durchführung des Asylverfahrens, die medizinische Versorgung sowie die generelle Versorgungs- und Unterbringungslage und die Sicherheitslage von Asylwerbern in Kroatien den Feststellungen des Bundesamtes in den angefochtenen Bescheiden zu folgen.

2. Beweiswürdigung:

2.1. Die Feststellungen den Beschwerdeführern, zu ihrem familiären Bezug zueinander, zu ihrer Staatsangehörigkeit sowie Volksgruppenzugehörigkeit, zur gemeinsamen Ausreise des Erst-, der Zweit- und des Drittbeschwerdeführers aus dem Herkunftsstaat, zu ihrem weiteren Reiseweg, zur illegalen Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten über Kroatien, zu ihren jeweiligen unrechtmäßigen Einreisen nach Österreich und zur Stellung der gegenständlichen Anträge auf internationalen Schutz ergeben sich aus dem im Wesentlichen übereinstimmenden Vorbringen des Erst- und der Zweitbeschwerdeführerin in ihren jeweiligen Erstbefragungen sowie aus den Akteninhalten. Darüber hinaus ergibt sich die Feststellung zur Geburt der Viertbeschwerdeführerin in Österreich aus der vorgelegten Geburtsurkunde.

Weiters gründet die Feststellung zu den Asylantragstellungen des Erst- und der Zweitbeschwerdeführerin in Kroatien am XXXX 03.2023 auf den diesbezüglichen unbedenklichen Eurodac-Treffern. Auch die Zweitbeschwerdeführerin selbst gab in ihrer Erstbefragung an, dass sie in Kroatien um Asyl angesucht habe. Hinzu kommt, dass die Beschwerdeführer von den kroatischen Behörden in einem Quartier bzw. Lager untergebracht wurden, wozu diese keine Veranlassung gehabt hätten, hätten der Erst- und die Zweitbeschwerdeführerin tatsächlich keine Asylanträge in Kroatien gestellt. Die weitere Feststellung, dass sich die Beschwerdeführer nach Zurückziehung ihrer Anträge während des Verfahrens zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates unrechtmäßig nach Österreich begeben haben, hat, gründet auf dem Umstand, dass Kroatien der Wiederaufnahme der Beschwerdeführer auf der Basis von Art. 20 Abs. 5 Dublin III-VO mit Schreiben vom 30.06.2023 ausdrücklich zugestimmt hat. Weiters gründet die Feststellung zu den Asylantragstellungen des Erst- und der Zweitbeschwerdeführerin in Kroatien am römisch 40 03.2023 auf den diesbezüglichen unbedenklichen Eurodac-Treffern. Auch die Zweitbeschwerdeführerin selbst gab in ihrer Erstbefragung an, dass sie in Kroatien um Asyl angesucht habe. Hinzu kommt, dass die Beschwerdeführer von den kroatischen Behörden in einem Quartier bzw. Lager untergebracht wurden, wozu diese keine Veranlassung gehabt hätten, hätten der Erst- und die Zweitbeschwerdeführerin tatsächlich keine Asylanträge in Kroatien gestellt. Die weitere Feststellung, dass sich die Beschwerdeführer nach Zurückziehung ihrer Anträge während des Verfahrens zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates unrechtmäßig nach Österreich begeben haben, hat, gründet auf dem Umstand, dass Kroatien der Wiederaufnahme der Beschwerdeführer auf der Basis von Artikel 20, Absatz 5, Dublin III-VO mit Schreiben vom 30.06.2023 ausdrücklich zugestimmt hat.

Die Feststellungen zum Wiederaufnahmegesuch der österreichischen Dublinbehörde und zur ausdrücklichen Zustimmung zur Übernahme der Beschwerdeführer durch Kroatien und zur Bekanntgabe der Geburt sowie zur Verfahrenszuständigkeit Kroatiens betreffend die Viertbeschwerdeführerin ergeben sich darüber hinaus aus den jeweiligen Schreiben bzw. aus der diesbezüglichen Korrespondenz der Dublinbehörden im Rahmen der Konsultationsverfahren. Darauf, dass die Zuständigkeit Kroatiens beendet worden wäre, finden sich im gesamten

Verfahren keine Hinweise, wobei ein derartiges Vorbringen auch nicht erstattet wurde.

Eine die Beschwerdeführer konkret treffende Bedrohungssituation in Kroatien wurde nicht ausreichend substantiiert vorgebracht (vgl. hierzu die Ausführungen unter Punkt II. 3.2.4.2. des gegenständlichen Erkenntnisses). Eine die Beschwerdeführer konkret treffende Bedrohungssituation in Kroatien wurde nicht ausreichend substantiiert vorgebracht vergleiche hierzu die Ausführungen unter Punkt römisch zwei. 3.2.4.2. des gegenständlichen Erkenntnisses).

Die Feststellungen zu den leichten gesundheitlichen Beeinträchtigungen des Erst-, der Zweit- und des Drittbeschwerdeführers gründen auf den eigenen Angaben des Erst- und der Zweitbeschwerdeführerin in ihren jeweiligen Einvernahmen vor dem Bundesamt. So gab der Erstbeschwerdeführer an, dass er im Leistenbereich eine Hautrötung und ständigen Juckreiz habe. Die Zweitbeschwerdeführerin führte aus, dass sie an chronischer Anämie leide und ihre Hämoglobinwerte zu niedrig seien. Auch der Drittbeschwerdeführer leide an Anämie. Auffallend ist, dass der Erstbeschwerdeführer in seiner eigenen Einvernahme befragt zum Gesundheitszustand des Drittbeschwerdeführers angab, dass dieser gesund sei (vgl. AS 114 im Akt des Erstbeschwerdeführers), sodass jedenfalls davon auszugehen ist, dass die (behauptete) Anämie des Drittbeschwerdeführers keinesfalls gravierend ist. Dass sich keine Hinweise auf schwerwiegende Erkrankungen sowie auf eine aktuelle Behandlungsbedürftigkeit finden, basiert im Wesentlichen auf dem Umstand, dass weder im Verfahren vor dem Bundesamt noch im Beschwerdeverfahren medizinische Unterlagen (abgesehen von einem Laborbefund und einem Schreiben einer Gynäkologin betreffend die Schwangerschaft der Zweitbeschwerdeführerin) vorgelegt wurden. Aber auch aus den eigenen Angaben der Beschwerdeführer lässt sich nichts Gegenteiliges entnehmen. Der Erstbeschwerdeführer gab an, dass er nicht beim Arzt gewesen sei und auch keine Medikamente nehme. Ebenso sagte die Zweitbeschwerdeführerin aus, dass weder sie noch der Drittbeschwerdeführer bei einem Arzt gewesen seien. Wegen ihrer Schwangerschaftsbeschwerden (Schwindel, Nasenbluten, schlechter Schlaf) sei die Zweitbeschwerdeführer auch nicht beim Arzt gewesen, sondern kaufe nur Vitamine in der Apotheke (vgl. AS 74, AS 75 im Akt der Zweitbeschwerdeführerin). Da die Schwangerschaft der Zweitbeschwerdeführerin mit der Geburt der gesunden Viertbeschwerdeführerin bereits vor ca. drei Monaten beendet wurde, ist auf allfällige Schwangerschaftsbeschwerden nicht mehr einzugehen. Aufgrund etwaig zu befürchtender Komplikationen in der Schwangerschaft der Zweitbeschwerdeführerin wurde im Übrigen den Beschwerden gegen die angefochtenen Bescheide ohnehin die aufschiebende Wirkung zuerkannt. Zum Vorbringen der Zweitbeschwerdeführerin, sie habe bei der Geburt der Viertbeschwerdeführerin viel Blut verloren und bekommen Eisentabletten, ist auszuführen, dass die Zweitbeschwerdeführerin der Aufforderung des Bundesamtes, sämtliche medizinische Unterlagen vorzulegen, bis zum nunmehrigen Entscheidungszeitpunkt nicht nachgekommen ist, sodass davon ausgegangen werden kann, dass keine medizinischen und/oder ärztliche Unterlagen vorhanden sind. Die Feststellung, dass die Viertbeschwerdeführerin gesund ist, ergibt sich aus den Angaben der Zweitbeschwerdeführerin als gesetzliche Vertreterin. Sohin ergibt sich insgesamt betrachtet die Feststellung, dass bei keinem der vier Beschwerdeführer eine derart schwere bzw. lebensbedrohende Erkrankung vorliegt, die einer Überstellung der Beschwerdeführer nach Kroatien aus gesundheitlichen Gründen entgegensteht. Zu dem in der Beschwerde gestellten Antrag, medizinische Gutachten betreffend die Zweit- und den Drittbeschwerdeführer einzuholen, ist darüber hinaus anzuführen, dass die Frage, ob eine Überstellung der beiden Beschwerdeführer nach Kroatien aus gesundheitlichen Gründen rechtskonform wäre, eine rechtliche Frage darstellt, die vom Bundesverwaltungsgericht zu beantworten ist. Diesem Antrag ist sohin auch aus diesem Grund nicht näher zu treten. Die Feststellungen zu den leichten gesundheitlichen Beeinträchtigungen des Erst-, der Zweit- und des Drittbeschwerdeführers gründen auf den eigenen Angaben des Erst- und der Zweitbeschwerdeführerin in ihren jeweiligen Einvernahmen vor dem Bundesamt. So gab der Erstbeschwerdeführer an, dass er im Leistenbereich eine Hautrötung und ständigen Juckreiz habe. Die Zweitbeschwerdeführerin führte aus, dass sie an chronischer Anämie leide und ihre Hämoglobinwerte zu niedrig seien. Auch der Drittbeschwerdeführer leide an Anämie. Auffallend ist, dass der Erstbeschwerdeführer in seiner eigenen Einvernahme befragt zum Gesundheitszustand des Drittbeschwerdeführers angab, dass dieser gesund sei vergleiche AS 114 im Akt des Erstbeschwerdeführers), sodass jedenfalls davon auszugehen ist, dass die (behauptete) Anämie des Drittbeschwerdeführers keinesfalls gravierend ist. Dass sich keine Hinweise auf schwerwiegende Erkrankungen sowie auf eine aktuelle Behandlungsbedürftigkeit finden, basiert im Wesentlichen auf dem Umstand, dass weder im Verfahren vor dem Bundesamt noch im Beschwerdeverfahren medizinische Unterlagen (abgesehen von einem Laborbefund und einem Schreiben einer Gynäkologin betreffend die Schwangerschaft der Zweitbeschwerdeführerin)

vorgelegt wurden. Aber auch aus den eigenen Angaben der Beschwerdeführer lässt sich nichts Gegenteiliges entnehmen. Der Erstbeschwerdeführer gab an, dass er nicht beim Arzt gewesen sei und auch keine Medikamente nehme. Ebenso sagte die Zweitbeschwerdeführerin aus, dass weder sie noch der Drittbeschwerdeführer bei einem Arzt gewesen seien. Wegen ihrer Schwangerschaftsbeschwerden (Schwindel, Nasenbluten, schlechter Schlaf) sei die Zweitbeschwerdeführer auch nicht beim Arzt gewesen, sondern kaufe nur Vitamine in der Apotheke vergleiche AS 74, AS 75 im Akt der Zweitbeschwerdeführerin). Da die Schwangerschaft der Zweitbeschwerdeführerin mit der Geburt der gesunden Viertbeschwerdeführerin bereits vor ca. drei Monaten beendet wurde, ist auf allfällige Schwangerschaftsbeschwerden nicht mehr einzugehen. Aufgrund etwaig zu befürchtender Komplikationen in der Schwangerschaft der Zweitbeschwerdeführerin wurde im Übrigen den Beschwerden gegen die angefochtenen Bescheide ohnehin die aufschiebende Wirkung zuerkannt. Zum Vorbringen der Zweitbeschwerdeführerin, sie habe bei der Geburt der Viertbeschwerdeführerin viel Blut verloren und bekommen Eisentabletten, ist auszuführen, dass die Zweitbeschwerdeführerin der Aufforderung des Bundesamtes, sämtliche medizinische Unterlagen vorzulegen, bis zum nunmehrigen Entscheidungszeitpunkt nicht nachgekommen ist, sodass davon ausgegangen werden kann, dass keine medizinischen und/oder ärztliche Unterlagen vorhanden sind. Die Feststellung, dass die Viertbeschwerdeführerin gesund ist, ergibt sich aus den Angaben der Zweitbeschwerdeführerin als gesetzliche Vertreterin. Sohin ergibt sich insgesamt betrachtet die Feststellung, dass bei keinem der vier Beschwerdeführer eine derart schwere bzw. lebensbedrohende Erkrankung vorliegt, die einer Überstellung der Beschwerdeführer nach Kroatien aus gesundheitlichen Gründen entgegensteht. Zu dem in der Beschwerde gestellten Antrag, medizinische Gutachten betreffend die Zweit- und den Drittbeschwerdeführer einzuholen, ist darüber hinaus anzuführen, dass die Frage, ob eine Überstellung der beiden Beschwerdeführer nach Kroatien aus gesundheitlichen Gründen rechtskonform wäre, eine rechtliche Frage darstellt, die vom Bundesverwaltungsgericht zu beantworten ist. Diesem Antrag ist sohin auch aus diesem Grund nicht näher zu treten.

Ferner gründen die weiteren Feststellungen zum Familien- und Privatleben der Beschwerdeführer in Österreich auf den eigenen Aussagen, insbesondere des Erstbeschwerdeführers, aber auch der Zweitbeschwerdeführerin und auf den unbedenklichen Akteninhalten. Die Feststellungen zur erstmaligen Einreise des Erstbeschwerdeführers in das österreichische Bundesgebiet, zur Zuerkennung des Status des Asylberechtigten, zur rechtskräftigen Aberkennung des Status des Asylberechtigten am 10.11.2020 und zur freiwilligen Ausreise in die Russische Föderation sind aus den vom Bundesverwaltungsgericht eingeholten Auszug aus dem Zentralen Fremdenregister vom 29.09.2023 ersichtlich. Darüber hinaus sind weder dem Vorbringen des Erstbeschwerdeführers noch den schriftlichen Beschwerdeausführungen Anhaltspunkte zu entnehmen, die diese Feststellungen in Zweifel ziehen würden. Ebenso unbestritten ist der Aufenthalt des Erstbeschwerdeführers in der Russischen Föderation von Juli 2020 bis März 2023.

Dass in Österreich eine Tante des Erstbeschwerdeführers lebt, beruht auf seinen eigenen Angaben im Verfahren. Allerdings hat sich das weitere Vorbringen des Erstbeschwerdeführers, die Beschwerdeführer würden bei dieser Tante wohnen, als nicht den Tatsachen entsprechend herausgestellt. Aus einem Bericht der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom XXXX 02.2024 ist ersichtlich, dass die Beschwerdeführer zwar an der Adresse der Tante des Erstbeschwerdeführers gemeldet sind, es sich jedoch lediglich um eine Scheinmeldung bzw. Scheinadresse handelt, was letztlich vom Erstbeschwerdeführer auch zugegeben worden war. Gegenüber den einschreitenden Beamten gab er (nachdem er dies zuvor noch geleugnet hatte) an, dass seine Tante eingewilligt habe, dass der Erstbeschwerdeführer diese Adresse für die Beschwerdeführer als Scheinadresse verwenden dürfe (vgl. AS 113 im Akt der Viertbeschwerdeführerin). Sonstige Abhängigkeiten zwischen den Beschwerdeführern und dieser Tante wurden nicht vorgebracht und sind auch aus den Akteninhalten nicht ersichtlich. Ebenso verhält es sich mit der Angabe der Zweitbeschwerdeführerin, sie habe einen Onkel in Österreich. Zu diesem Onkel brachte sie vor, dass keinerlei Abhängigkeiten bestünden. Dass die Beschwerdeführer mit diesem Onkel im gemeinsamen Haushalt leben, wurde nicht einmal ansatzweise vorgebracht. Die Feststellung zur dem Erstbeschwerdeführer erteilten Beschäftigungsbewilligung und zu seiner Beschäftigung seit XXXX 09.2023 im Ausmaß von 40 Stunden pro Woche beruhen auf dem Bescheid des AMS vom XXXX 09.2023 sowie auf der Meldung des AMS zur Beschäftigungsaufnahme. Dass der Erstbeschwerdeführer gut deutsch spricht, gründet auf seinen eigenen Angaben vor dem Bundesamt und ist auch aufgrund seines vorherigen Aufenthalts zwischen November 2003 und Juli 2023 nachvollziehbar, wobei an dieser Stelle schon darauf zu verweisen ist, dass sowohl die Erstbefragung als auch die Einvernahme vor dem Bundesamt unter Beiziehung eines Dolmetschers in russischer Sprache geführt wurden. Weitere Bindungen im österreichischen Bundesgebiet und/oder sonstige Maßnahmen zu Integration der Beschwerdeführer wurden nicht vorgebracht und

sind auch aus den Akteninhalten (z.B. durch Vorlage von Bestätigungen oder Empfehlungsschreiben) nicht ersichtlich. Dass in Österreich eine Tante des Erstbeschwerdeführers lebt, beruht auf seinen eigenen Angaben im Verfahren. Allerdings hat sich das weitere Vorbringen des Erstbeschwerdeführers, die Beschwerdeführer würden bei dieser Tante wohnen, als nicht den Tatsachen entsprechend herausgestellt. Aus einem Bericht der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom römisch 40.02.2024 ist ersichtlich, dass die Beschwerdeführer zwar an der Adresse der Tante des Erstbeschwerdeführers gemeldet sind, es sich jedoch lediglich um eine Scheinmeldung bzw. Scheinadresse handelt, was letztlich vom Erstbeschwerdeführer auch zugegeben worden war. Gegenüber den einschreitenden Beamten gab er (nachdem er dies zuvor noch geleugnet hatte) an, dass seine Tante eingewilligt habe, dass der Erstbeschwerdeführer diese Adresse für die Beschwerdeführer als Scheinadresse verwenden dürfe (vergleiche AS 113 im Akt der Viertbeschwerdeführerin). Sonstige Abhängigkeiten zwischen den Beschwerdeführern und dieser Tante wurden nicht vorgebracht und sind auch aus den Akteninhalten nicht ersichtlich. Ebenso verhält es sich mit der Angabe der Zweitbeschwerdeführerin, sie habe einen Onkel in Österreich. Zu diesem Onkel brachte sie vor, dass keinerlei Abhängigkeiten bestünden. Dass die Beschwerdeführer mit diesem Onkel im gemeinsamen Haushalt leben, wurde nicht einmal ansatzweise vorgebracht. Die Feststellung zur dem Erstbeschwerdeführer erteilten Beschäftigungsbewilligung und zu seiner Beschäftigung seit römisch 40.09.2023 im Ausmaß von 40 Stunden pro Woche beruhen auf dem Bescheid des AMS vom römisch 40.09.2023 sowie auf der Meldung des AMS zur Beschäftigungsaufnahme. Dass der Erstbeschwerdeführer gut deutsch spricht, gründet auf seinen eigenen Angaben vor dem Bundesamt und ist auch aufgrund seines vorherigen Aufenthalts zwischen November 2003 und Juli 2023 nachvollziehbar, wobei an dieser Stelle schon darauf zu verweisen ist, dass sowohl die Erstbefragung als auch die Einvernahme vor dem Bundesamt unter Beiziehung eines Dolmetschers in russischer Sprache geführt wurden. Weitere Bindungen im österreichischen Bundesgebiet und/oder sonstige Maßnahmen zu Integration der Beschwerdeführer wurden nicht vorgebracht und sind auch aus den Akteninhalten (z.B. durch Vorlage von Bestätigungen oder Empfehlungsschreiben) nicht ersichtlich.

2.2. Die Feststellungen zum kroatischen Asylverfahren einschließlich der Situation von Dublin-Rückkehrern in Kroatien beruhen auf den in den angefochtenen Bescheiden angeführten aktuellen Quellen. Bei diesen vom Bundesamt herangezogenen Quellen handelt es sich um Berichte verschiedener anerkannter und teilweise vor Ort agierender Institutionen, die in ihren Aussagen ein übereinstimmendes, schlüssiges Gesamtbild zum Asylverfahren in Kroatien ergeben. Nach Ansicht der erkennenden Einzelrichterin handelt es sich bei den Länderfeststellungen in den angefochtenen Bescheiden um ausreichend ausgewogenes und hinreichend aktuelles Material. Angesichts der Seriosität der angeführten Erkenntnisquellen und der Plausibilität der Aussagen besteht kein Grund, an der Richtigkeit der Darstellung zu zweifeln. Des Weiteren ist darauf zu verweisen, dass die vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl herangezogenen Quellen nach wie vor aktuell bzw. mit späteren Quellen inhaltlich deckungsgleich bzw. zum Teil sogar nahezu wortident sind.

Die Gesamtsituation des Asylwesens in Kroatien ergibt sich sohin aus den umfangreichen und durch Quellen belegten Länderfeststellungen in den angefochtenen Bescheiden, die auf alle entscheidungswesentlichen Fragen eingehen. Individuelle, unmittelbare und vor allem hinreichend konkrete Bedrohungen, welche den Länderberichten klar und substantiell widersprechen, haben der Erst- und die Zweitbeschwerdeführerin nicht dargelegt. Sie gaben zu den vorab ausgefolgten Länderfeststellungen lediglich an, dass sie diese nicht gelesen hätten (Erstbeschwerdeführer) bzw. dass sie hierzu keine Stellungnahme abgeben wollten (Zweitbeschwerdeführerin). Ein substantiiertes Bestreiten der Länderberichte lässt sich den eigenen Angaben der Beschwerdeführer sohin nicht entnehmen. Auch die Beschwerde tritt diesen Länderberichten nicht substantiiert entgegen, sondern bezieht sich selbst auf diese, wenn ausgeführt wird, dass auch das LIB auf eine Vielzahl von dokumentierten Fällen verweise, die indizieren würden, dass die Push-Backs und die dabei aufgewendete Polizeigewalt systematisch erfolgten. Eine Kritik der Beschwerde an den Länderfeststellungen im angefochtenen Bescheid kann daher nicht erkannt werden. Die Beschwerde zitiert zwar einen Bericht von Human Rights Watch vom Mai 2023, der den Länderberichten (insbesondere dem Bericht eines Verbindungsbeamten vom 06.02.2023) widersprechen soll, wobei jedoch hinzu kommt, dass dieser Bericht betreffend Überstellungen nach Kroatien lediglich die Meinung dieser Organisation darstellt und ohne bezug habendes Vorbringen nicht geeignet ist, die Länderfeststellungen in den angefochtenen Bescheiden in Zweifel zu ziehen. Nur am Rande ist darauf zu verweisen, dass es in dem Bericht von Human Rights Watch (unter anderem) um ein förmliches Verfahren bzw. um ein Rückübernahmeabkommen zwischen Kroatien und Bosnien (und nicht ausschließlich um rechtswidrige bzw. illegale Push-Backs) geht. Zusammengefasst ist sohin auszuführen, dass die aktuellen

Länderfeststellungen des Bundesamtes ausgewogen sind, auch auf eventuell auftretende Schwierigkeiten Bezug nehmen und ein durchaus differenziertes Bild der Situation für Asylwerber in Kroatien zeichnen. Ebenso wird auf die Situation von Dublin-Rückkehrern Bezug genommen. Auch lässt sich den Quellenangaben in den angefochtenen Bescheiden entnehmen, dass sich die Feststellungen nicht ausschließlich auf staatliche Quellen gründen. So wurden auch Berichte von Médecins du Monde, der schweizerischen Flüchtlingshilfe, Jesuit Refugee Service, UNHCR und UNICEF bei den Quellenangaben angeführt, sodass von einer Unausgewogenheit der Quellen wohl unter diesem Aspekt nicht gesprochen werden kann.

3. Rechtliche Beurteilung:

3.1. Gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit. 3.1. Gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit.

Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Da im vorliegenden Verfahren keine Entscheidung durch Senate vorgesehen ist, liegt gegenständlich Einzelrichterzuständigkeit vor. Gemäß Paragraph 6, BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Da im vorliegenden Verfahren keine Entscheidung durch Senate vorgesehen ist, liegt gegenständlich Einzelrichterzuständigkeit vor.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. I 2013/33, geregelt (§ 1 leg.cit.). Gemäß § 59 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. römisch eins 2013/33, geregelt (Paragraph eins, leg.cit.). Gemäß Paragraph 59, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes – AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 – DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961,, des Agrarverfahrensgesetzes – AgrVG, Bundesgesetzblatt Nr. 173 aus 1950,, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 – DVG, Bundesgesetzblatt Nr. 29 aus 1984,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

§ 1 BFA-VG, BGBl. I 2012/87 idgF bestimmt, dass dieses Bundesgesetz allgemeine Verfahrensbestimmungen beinhaltet, die für alle Fremden in einem Verfahren vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, vor Vertretungsbehörden oder in einem entsprechenden Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht gelten. Weitere Verfahrensbestimmungen im AsylG und im FPG bleiben unberührt. Paragraph eins, BFA-VG, BGBl. römisch eins 2012/87 idgF bestimmt, dass dieses Bundesgesetz allgemeine Verfahrensbestimmungen beinhaltet, die für alle Fremden in einem Verfahren vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, vor Vertretungsbehörden oder in einem entsprechenden Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht gelten. Weitere Verfahrensbestimmungen im AsylG und im FPG bleiben unberührt.

3.2. Zu A)

3.2.1. Gemäß § 5 Abs. 1 AsylG ist ein nicht gemäß §§ 4 oder 4a erledigter Antrag auf internationalen Schutz als unzulässig zurückzuweisen, wenn ein anderer Staat vertraglich oder auf Grund der Dublin-Verordnung zur Prüfung des Asylantrages oder des Antrages auf internationalen Schutz zuständig ist. Mit der Zurückweisungsentscheidung ist auch

festzustellen, welcher Staat zuständig ist. Eine Zurückweisung des Antrages hat zu unterbleiben, wenn im Rahmen einer Prüfung des § 9 Abs. 2 BFA-VG festgestellt wird, dass eine mit der Zurückweisung verbundene Anordnung zur Außerlandesbringung zu einer Verletzung von Art. 8 EMRK führen würde. 3.2.1. Gemäß Paragraph 5, Absatz eins, AsylG ist ein nicht gemäß Paragraphen 4, oder 4a erledigter Antrag auf internationalen Schutz als unzulässig zurückzuweisen, wenn ein anderer Staat vertraglich oder auf Grund der Dublin-Verordnung zur Prüfung des Asylantrages oder des Antrages auf internationalen Schutz zuständig ist. Mit der Zurückweisungsentscheidung ist auch festzustellen, welcher Staat zuständig ist. Eine Zurückweisung des Antrages hat zu unterbleiben, wenn im Rahmen einer Prüfung des Paragraph 9, Absatz 2, BFA-VG festgestellt wird, dass eine mit der Zurückweisung verbundene Anordnung zur Außerlandesbringung zu einer Verletzung von Artikel 8, EMRK führen würde.

Nach Abs. 2 leg. cit. ist gemäß Abs. 1 auch vorzugehen, wenn ein anderer Staat vertraglich oder auf Grund der Dublin-Verordnung dafür zuständig ist zu prüfen, welcher Staat zur Prüfung des Asylantrages oder des Antrages auf internationalen Schutz zuständig ist. Nach Absatz 2, leg. cit. ist gemäß Absatz eins, auch vorzugehen, wenn ein anderer Staat vertraglich oder auf Grund der Dublin-Verordnung dafür zuständig ist zu prüfen, welcher Staat zur Prüfung des Asylantrages oder des Antrages auf internationalen Schutz zuständig ist.

Sofern gemäß Abs. 3 leg. cit. nicht besondere Gründe, die in der Person des Asylwerbers gelegen sind, glaubhaft gemacht werden oder beim Bundesamt oder beim Bundesverwaltungsgericht offenkundig sind, die für die reale Gefahr des fehlenden Schutzes vor Verfolgung sprechen, ist davon auszugehen, dass der Asylwerber in einem Staat nach Abs. 1 Schutz vor Verfolgung findet. Sofern gemäß Absatz 3, leg. cit. nicht besondere Gründe, die in der Person des Asylwerbers gelegen sind, glaubhaft gemacht werden oder beim Bundesamt oder beim Bundesverwaltungsgericht offenkundig sind, die für die reale Gefahr des fehlenden Schutzes vor Verfolgung sprechen, ist davon auszugehen, dass der Asylwerber in einem Staat nach Absatz eins, Schutz vor Verfolgung findet.

Gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 AsylG ist eine Entscheidung nach diesem Bundesgesetz mit einer Rückkehrentscheidung oder einer Anordnung zur Außerlandesbringung gemäß dem 8. Hauptstück des FPG zu verbinden, wenn der Antrag auf internationalen Schutz gemäß § 5 zurückgewiesen wird. Gemäß Paragraph 10, Absatz eins, Ziffer 2, AsylG ist eine Entscheidung nach diesem Bundesgesetz mit einer Rückkehrentscheidung oder einer Anordnung zur Außerlandesbringung gemäß dem 8. Hauptstück des FPG zu verbinden, wenn der Antrag auf internationalen Schutz gemäß Paragraph 5, zurückgewiesen wird.

§ 9 Abs. 1 und 2 BFA-VG lautet: Paragraph 9, Absatz eins und 2 BFA-VG lautet:

§ 9 (1) Wird durch eine Rückkehrentscheidung gemäß § 52 FPG, eine Anordnung zur Außerlandesbringung gemäß § 61 FPG, eine Ausweisung gemäß § 66 FPG oder ein Aufenthaltsverbot gemäß § 67 FPG in das Privat- oder Familienleben des Fremden eingegriffen, so ist die Erlassung der Entscheidung zulässig, wenn dies zur Erreichung der im Art 8 Abs. 2 EMRK genannten Ziele dringend geboten ist. Paragraph 9, (1) Wird durch eine Rückkehrentscheidung gemäß Paragraph 52, FPG, eine Anordnung zur Außerlandesbringung gemäß Paragraph 61, FPG, eine Ausweisung gemäß Paragraph 66, FPG oder ein Aufenthaltsverbot gemäß Paragraph 67, FPG in das Privat- oder Familienleben des Fremden eingegriffen, so ist die Erlassung der Entscheidung zulässig, wenn dies zur Erreichung der im Artikel 8, Absatz 2, EMRK genannten Ziele dringend geboten ist.

(2) Bei der Beurteilung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art 8 EMRK sind insbesondere zu berücksichtigen: (2) Bei der Beurteilung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Artikel 8, EMRK sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Art und Dauer des bisherigen Aufenthaltes und die Frage, ob der bisherige Aufenthalt des Fremden rechtswidrig war,
2. das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens,
3. die Schutzwürdigkeit des Privatlebens,
4. der Grad der Integration,
5. die Bindungen zum Heimatstaat des Fremden,
6. die strafgerichtliche Unbescholtenheit,

7. Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere im Bereich des Asyl-, Fremdenpolizei- und Einwanderungsrechts,
8. die Frage, ob das Privat- und Familienleben des Fremden in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren,
9. die Frage, ob die Dauer des bisherigen Aufenthaltes des Fremden in den Behörden zurechenbaren überlangen Verzögerungen begründet ist.

Gemäß § 61 Abs. 1 Z 1 FPG hat das Bundesamt gegen einen Drittstaatsangehörigen eine Außerlandesbringung anzuordnen, wenn dessen Antrag auf internationalen Schutz gemäß §§ 4a oder 5 AsylG zurückgewiesen wird oder nach jeder weiteren, einer zurückweisenden Entscheidung gemäß §§ 4a oder 5 AsylG folgenden, zurückweisenden Entscheidung gemäß § 68 Abs. 1 AVG. Gemäß Paragraph 61, Absatz eins, Ziffer eins, FPG hat das Bundesamt gegen einen Drittstaatsangehörigen eine Außerlandesbringung anzuordnen, wenn dessen Antrag auf internationalen Schutz gemäß Paragraphen 4 a, oder 5 AsylG zurückgewiesen wird oder nach jeder weiteren, einer zurückweisenden Entscheidung gemäß Paragraphen 4 a, oder 5 AsylG folgenden, zurückweisenden Entscheidung gemäß Paragraph 68, Absatz eins, AVG.

Eine Anordnung zur Außerlandesbringung hat gemäß Abs. 2 leg. cit. zur Folge, dass eine Abschiebung des Drittstaatsangehörigen in den Zielstaat zulässig ist. Die Anordnung bleibt binnen 18 Monaten ab Ausreise des Drittstaatsangehörigen aufrecht. Eine Anordnung zur Außerlandesbringung hat gemäß Absatz 2, leg. cit. zur Folge, dass eine Abschiebung des Drittstaatsangehörigen in den Zielstaat zulässig ist. Die Anordnung bleibt binnen 18 Monaten ab Ausreise des Drittstaatsangehörigen aufrecht.

Gemäß Abs. 3 leg. cit. ist die Durchführung für die notwendige Zeit aufzuschieben, wenn die Durchführung der Anordnung zur Außerlandesbringung aus Gründen, die in der Person des Drittstaatsangehörigen liegen, eine Verletzung von Art. 3 EMRK darstellen würde und diese nicht von Dauer sind. Gemäß Absatz 3, leg. cit. ist die Durchführung für die notwendige Zeit aufzuschieben, wenn die Durchführung der Anordnung zur Außerlandesbringung aus Gründen, die in der Person des Drittstaatsangehörigen liegen, eine Verletzung von Artikel 3, EMRK darstellen würde und diese nicht von Dauer sind.

Die Anordnung zur Außerlandesbringung tritt außer Kraft, wenn das Asylverfahren gemäß § 28 AsylG 2005 zugelassen wird (§ 61 Abs. 4 FPG). Die Anordnung zur Außerlandesbringung tritt außer Kraft, wenn das Asylverfahren gemäß Paragraph 28, AsylG 2005 zugelassen wird (Paragraph 61, Absatz 4, FPG).

3.2.2. Die maßgeblichen Bestimmungen der Dublin III-VO lauten:

Art. 3 Verfahren zur Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz Artikel 3, Verfahren zur Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz

(1) Die Mitgliedstaaten prüfen jeden Antrag auf internationalen Schutz, den ein Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats einschließlich an der Grenze oder in den Transitzonen stellt. Der Antrag wird von einem einzigen Mitgliedstaat geprüft, der nach den Kriterien des Kapitels III als zuständiger Staat bestimmt wird. (1) Die Mitgliedstaaten prüfen jeden Antrag auf internationalen Schutz, den ein Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats einschließlich an der Grenze oder in den Transitzonen stellt. Der Antrag wird von einem einzigen Mitgliedstaat geprüft, der nach den Kriterien des Kapitels römisch drei als zuständiger Staat bestimmt wird.

(2) Lässt sich anhand der Kriterien dieser Verordnung der zuständige Mitgliedstaat nicht bestimmen, so ist der erste Mitgliedstaat, in dem der Antrag auf internationalen Schutz gestellt wurde, für dessen Prüfung zuständig. Erweist es sich als unmöglich einen Antragsteller an den zunächst als zuständig bestimmten Mitgliedstaat zu überstellen, da es wesentliche Gründe für die Annahme gibt, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Antragsteller in diesem Mitgliedstaat systematische Schwachstellen aufweisen, die eine Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne des Artikels 4 der EU-Grundrechtecharta mit sich bringen, so setzt der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat, die Prüfung der in Kapitel III vorgesehenen Kriterien fort, um festzustellen, ob ein anderer Mitgliedstaat als zuständig bestimmt werden kann. Kann keine Überstellung gemäß diesem Absatz an einen aufgrund der Kriterien des Kapitels III bestimmten Mitgliedstaat oder an den ersten Mitgliedstaat, in dem der Antrag gestellt wurde, vorgenommen werden, so wird der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat der zuständige

Mitgliedstaat.(2) Lässt sich anhand der Kriterien dieser Verordnung der zuständige Mitgliedstaat nicht bestimmen, so ist der erste Mitgliedstaat, in dem der Antrag auf internationalen Schutz gestellt wurde, für dessen Prüfung zuständig. Erweist es sich als unmöglich einen Antragsteller an den zunächst als zuständig bestimmten Mitgliedstaat zu überstellen, da es wesentliche Gründe für die Annahme gibt, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Antragsteller in diesem Mitgliedstaat systematische Schwachstellen aufweisen, die eine Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne des Artikels 4 der EU-Grundrechtecharta mit sich bringen, so setzt der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat, die Prüfung der in Kapitel römisch drei vorgesehenen Kriterien fort, um festzustellen, ob ein anderer Mitgliedstaat als zuständig bestimmt werden kann. Kann keine Überstellung gemäß diesem Absatz an einen aufgrund der Kriterien des Kapitels römisch drei bestimmten Mitgliedstaat oder an den ersten Mitgliedstaat, in dem der Antrag gestellt wurde, vorgenommen werden, so wird der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat der zuständige Mitgliedstaat.

(3) Jeder Mitgliedstaat behält das Recht, einen Antragsteller nach Maßgabe der Bestimmungen und Schutzgarantien der Richtlinie 32/2013/EU in einen sicheren Drittstaat zurück- oder auszuweisen.

Art. 7 Rangfolge der Kriterien Artikel 7, Rangfolge der Kriterien

(1) Die Kriterien zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates finden in der in diesem Kapitel genannten Rangfolge Anwendung.

(2) Bei der Bestimmung des nach den Kriterien dieses Kapitels zuständigen Mitgliedstaats wird von der Situation ausgegangen, die zu dem Zeitpunkt gegeben ist, zu dem der Antragsteller seinen Antrag auf internationalen Schutz zum ersten Mal in einem Mitgliedstaat stellt.

(3) [...]

Art. 13 Einreise und/oder Aufenthalt Artikel 13, Einreise und/oder Aufenthalt

(1) Wird auf der Grundlage von Beweismitteln oder Indizien gemäß den beiden in Artikel 22 Absatz 3 dieser Verordnung genannten Verzeichnisse, einschließlich der Daten nach der Verordnung (EU) Nr. 603/2013 festgestellt, dass ein Antragsteller aus einem Drittstaat kommend die Land-, See- oder Luftgrenze eines Mitgliedstaats illegal überschritten hat, so ist dieser Mitgliedstaat für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig. Die Zuständigkeit endet zwölf Monate nach dem Tag des illegalen Grenzübertritts.(1) Wird auf der Grundlage von Beweismitteln oder Indizien gemäß den beiden in Artikel 22 Absatz 3 dieser Verordnung genannten Verzeichnisse, einschließlich der Daten nach der Verordnung (EU) Nr. 603 aus 2013, festgestellt, dass ein Antragsteller aus einem Drittstaat kommend die Land-, See- oder Luftgrenze eines Mitgliedstaats illegal überschritten hat, so ist dieser Mitgliedstaat für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig. Die Zuständigkeit endet zwölf Monate nach dem Tag des illegalen Grenzübertritts.

(2) Ist ein Mitgliedstaat nicht oder gemäß Absatz 1 dieses Artikels nicht länger zuständig und wird auf der Grundlage von Beweismitteln oder Indizien gemäß den beiden in Artikel 22 Absatz 3 genannten Verzeichnissen festgestellt, dass der Antragsteller – der illegal in die Hoheitsgebiete der Mitgliedstaaten eingereist ist oder bei dem die Umstände der Einreise nicht festgestellt werden können – sich vor der Antragstellung während eines ununterbrochenen Zeitraums von mindestens fünf Monaten in einem Mitgliedstaat aufgehalten hat, so ist dieser Mitgliedstaat für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig. Hat sich der Antragsteller für Zeiträume von mindestens fünf Monaten in verschiedenen Mitgliedstaaten aufgehalten, so ist der Mitgliedstaat, wo er sich zuletzt aufgehalten hat, für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig.

Art. 17 Ermessensklauseln Artikel 17, Ermessensklauseln

(1) Abweichend von Artikel 3 Absatz 1 kann jeder Mitgliedstaat beschließen, einen bei ihm von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gestellten Antrag auf internationalen Schutz zu prüfen, auch wenn er nach den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien nicht für die Prüfung zuständig ist. Der Mitgliedstaat, der gemäß diesem Absatz beschließt, einen Antrag auf internationalen Schutz zu prüfen, wird dadurch zum zuständigen Mitgliedstaat und übernimmt die mit dieser Zuständigkeit einhergehenden Verpflichtungen. Er unterrichtet gegebenenfalls über das elektronische Kommunikationsnetz DubliNet, das gemäß Art. 18 der Verordnung (EG) Nr. 1560/2003 eingerichtet worden ist, den zuvor zuständigen Mitgliedstaat, den Mitgliedstaat der ein Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats durchführt, oder den Mitgliedstaat, an den ein Aufnahme- oder

Wiederaufnahmegesuch gerichtet wurde. Der Mitgliedstaat, der nach Maßgabe dieses Absatzes zuständig wird, teilt diese Tatsache unverzüglich über Eurodac nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 603/2013 mit, indem er den Zeitpunkt über die erfolgte Entscheidung zur Prüfung des Antrags anfügt. (1) Abweichend von Artikel 3 Absatz 1 kann jeder Mitgliedstaat beschließen, einen bei ihm von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gestellten Antrag auf internationalen Schutz zu prüfen, auch wenn er nach den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien nicht für die Prüfung zuständig ist. Der Mitgliedstaat, der gemäß diesem Absatz beschließt, einen Antrag auf internationalen Schutz zu prüfen, wird dadurch zum zuständigen Mitgliedstaat und übernimmt die mit dieser Zuständigkeit einhergehenden Verpflichtungen. Er unterrichtet gegebenenfalls über das elektronische Kommunikationsnetz DubliNet, das gemäß Artikel 18, der Verordnung (EG) Nr. 1560 aus 2003, eingerichtet worden ist, den zuvor zuständigen Mitgliedstaat, den Mitgliedstaat der ein Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats durchführt, oder den Mitgliedstaat, an den ein Aufnahme- oder Wiederaufnahmegesuch gerichtet wurde. Der Mitgliedstaat, der nach Maßgabe dieses Absatzes zuständig wird, teilt diese Tatsache unverzüglich über Eurodac nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 603 aus 2013, mit, indem er den Zeitpunkt über die erfolgte Entscheidung zur Prüfung des Antrags anfügt.

(2) Der Mitgliedstaat, in dem ein Antrag auf internationalen Schutz gestellt worden ist und der das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats durchführt, oder der zuständige Mitgliedstaat kann, bevor eine Erstentscheidung in der Sache ergangen ist, jederzeit einen anderen Mitgliedstaat ersuchen, den Antragsteller aufzunehmen, aus humanitären Gründen, die sich insbesondere aus dem familiären oder kulturellen Kontext ergeben, um Personen jeder verwandtschaftlichen Beziehung zusammenzuführen, auch wenn der andere Mitgliedstaat nach den Kriterien in den Artikeln 8 bis 11 und 16 nicht zuständig ist. Die betroffenen Personen müssen dem schriftlich zustimmen. Das Aufnahmegesuch umfasst alle Unterlagen, über die der ersuchende Mitgliedstaat verfügt, um dem ersuchten Mitgliedstaat die Beurteilung des Falles zu ermöglichen. Der ersuchte Mitgliedstaat nimmt alle erforderlichen Überprüfungen vor, um zu prüfen, dass die angeführten humanitären Gründe vorliegen, und antwortet dem ersuchenden Mitgliedstaat über das elektronische Kommunikationsnetz DubliNet, das gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1560/2003 eingerichtet wurde, innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Gesuchs. Eine Ablehnung des Gesuchs ist zu begründen. Gibt der ersuchte Mitgliedstaat dem Gesuch statt, so wird ihm die Zuständigkeit für die Antragsprüfung übertragen. (2) Der Mitgliedstaat, in dem ein Antrag auf internationalen Schutz gestellt worden ist und der das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats durchführt, oder der zuständige Mitgliedstaat kann, bevor eine Erstentscheidung in der Sache ergangen ist, jederzeit einen anderen Mitgliedstaat ersuchen, den Antragsteller aufzunehmen, aus humanitären Gründen, die sich insbesondere aus dem familiären oder kulturellen Kontext ergeben, um Personen jeder verwandtschaftlichen Beziehung zusammenzuführen, auch wenn der andere Mitgliedstaat nach den Kriterien in den Artikeln 8 bis 11 und 16 nicht zuständig ist. Die betroffenen Personen müssen dem schriftlich zustimmen. Das Aufnahmegesuch umfasst alle Unterlagen, über die der ersuchende Mitgliedstaat verfügt, um dem ersuchten Mitgliedstaat die Beurteilung des Falles zu ermöglichen. Der ersuchte Mitgliedstaat nimmt alle erforderlichen Überprüfungen vor, um zu prüfen, dass die angeführten humanitären Gründe vorliegen, und antwortet dem ersuchenden Mitgliedstaat über das elektronische Kommunikationsnetz DubliNet, das gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1560 aus 2003, eingerichtet wurde, innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Gesuchs. Eine Ablehnung des Gesuchs ist zu begründen. Gibt der ersuchte Mitgliedstaat dem Gesuch statt, so wird ihm die Zuständigkeit für die Antragsprüfung übertragen.

Art. 18 Pflichten des zuständigen Mitgliedstaats Artikel 18, Pflichten des zuständigen Mitgliedstaats

(1) Der nach dieser Verordnung zuständige Mitgliedstaat ist verpflichtet:

- a) einen Antragsteller, der in einem anderen Mitgliedstaat einen Antrag gestellt hat, nach Maßgabe der Artikel 21, 22 und 29 aufzunehmen;
- b) einen Antragsteller, der während der Prüfung seines Antrags in einem anderen Mitgliedstaat einen Antrag gestellt hat oder der sich im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats ohne Aufenthaltstitel aufhält, nach Maßgabe der Artikel 23, 24, 25 und 29 wieder aufzunehmen;
- c) einen Drittstaatsangehörigen oder einen Staatenlosen, der seinen Antrag während der Antragsprüfung zurückgezogen und in einem anderen Mitgliedstaat einen Antrag gestellt hat oder der sich ohne Aufenthaltstitel im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats aufhält, nach Maßgabe der Artikel 23, 24, 25 und 29 wieder aufzunehmen;

d) einen Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen, dessen Antrag abgelehnt wurde und der in einem anderen Mitgliedstaat einen Antrag gestellt hat oder der sich im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats ohne Aufenthaltstitel aufhält, nach Maßgabe der Artikel 23, 24, 25 und 29 wieder aufzunehmen.

(2) Der zuständige Mitgliedstaat prüft in allen dem Anwendungsbereich des Absatzes 1 Buchstaben a und b unterliegenden Fällen den gestellten Antrag auf internationalen Schutz oder schließt seine Prüfung ab. Hat der zuständige Mitgliedstaat in den in den Anwendungsbereich von Absatz 1 Buchstabe c fallenden Fällen die Prüfung nicht fortgeführt, nachdem der Antragsteller den Antrag zurückgezogen hat, bevor eine Entscheidung in der Sache in erster Instanz ergangen ist, stellt dieser Mitgliedstaat sicher, dass der Antragsteller berechtigt ist, zu beantragen, dass die Prüfung seines Antrags abgeschlossen wird, oder einen neuen Antrag auf internationalen Schutz zu stellen, der nicht als Folgeantrag im Sinne der Richtlinie 2013/32/EU behandelt wird. In diesen Fällen gewährleisten die Mitgliedstaaten, dass die Prüfung des Antrags abgeschlossen wird. In den in den Anwendungsbereich des Absatzes 1 Buchstabe d fallenden Fällen, in denen der Antrag nur in erster Instanz abgelehnt worden ist, stellt der zuständige Mitgliedstaat sicher, dass die betreffende Person die Möglichkeit hat oder hatte, einen wirksamen Rechtsbehelf gemäß Artikel 46 der Richtlinie 2013/32/EU einzulegen.

Art. 20 Einleitung des Verfahrens Artikel 20, Einleitung des Verfahrens

(1) bis (4) [...]

(5) Der Mitgliedstaat, bei dem der erste Antrag auf internationalen Schutz gestellt wurde, ist gehalten, einen Antragsteller, der sich ohne Aufenthaltstitel im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats aufhält oder dort einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, nachdem er seinen ersten Antrag noch während des Verfahrens zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats zurückgezogen hat, nach den Bestimmungen der Artikel 23, 24, 25 und 29 wieder aufzunehmen, um das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats zum Abschluss zu bringen. Diese Pflicht erlischt, wenn der Mitgliedstaat, der das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats abschließen soll, nachweisen kann, dass der Antragsteller zwischenzeitlich das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten für mindestens drei Monate verlassen oder in einem anderen Mitgliedstaat einen Aufenthaltstitel erhalten hat. Ein nach einem solchen Abwesenheitszeitraum gestellter Antrag im Sinne von Unterabsatz 2 gilt als neuer Antrag, der ein neues Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats auslöst.

3.2.3. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union (vgl. hierzu Urteil vom 10.12.2013, C-394/12, Shamsi Abdullahi gegen Österreich und Urteil vom 07.06.2016, C-63/15 Mehrdad Ghezelbash gegen Niederlande und vom 07.06.2016, C-155/15, Karim gegen Schweden) regeln die Zuständigkeitskriterien der Dublin II-VO (nunmehr: Dublin III-VO) die subjektiven Rechte der Mitgliedstaaten untereinander, begründen jedoch kein subjektives Recht eines Asylwerbers auf Durchführung seines Asylverfahrens in einem bestimmten Mitgliedstaat der Union. 3.2.3. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union vergleiche hierzu Urteil vom 10.12.2013, C-394/12, Shamsi Abdullahi gegen Österreich und Urteil vom 07.06.2016, C-63/15 Mehrdad Ghezelbash gegen Niederlande und vom 07.06.2016, C-155/15, Karim gegen Schweden) regeln die Zuständigkeitskriterien der Dublin II-VO (nunmehr: Dublin III-VO) die subjektiven Rechte der Mitgliedstaaten untereinander, begründen jedoch kein subjektives Recht eines Asylwerbers auf Durchführung seines Asylverfahrens in einem bestimmten Mitgliedstaat der Union.

In einem Wiederaufnahmeverfahren nach Art. 18 Dublin III-VO findet eine neuerliche Überprüfung der Richtigkeit der seinerzeit erfolgten Zuständigkeitsbestimmung nicht mehr statt, es ist vielmehr primär zu prüfen, ob die Zuständigkeit inzwischen wieder erloschen ist (vgl. Filzwieser/Sprung, „Dublin III-Verordnung Das Europäische Asylzuständigkeitssystem“, K 6 zu Art. 18 Dublin III-VO, Seite 170). Es ist allerdings eine Auseinandersetzung mit der Frage erforderlich, auf welcher Bestimmung diese Zuständigkeit des ersuchten Mitgliedstaates beruht (vgl. VfGH vom 27.06.2012, U 462/12). Im gegenständlichen Fall ist die Zuständigkeit Kroatiens zur Prüfung der in Rede stehenden Anträge auf internationalen Schutz in materieller Hinsicht in Art. 13 Abs. 1 Dublin III-VO begründet, da die Beschwerdeführer aus einem Drittstaat – Bosnien – kommend, die Grenze von Kroatien illegal überschritten haben. In einem Wiederaufnahmeverfahren nach Artikel 18, Dublin III-VO findet eine neuerliche Überprüfung der Richtigkeit der seinerzeit erfolgten Zuständigkeitsbestimmung nicht mehr statt, es ist vielmehr primär zu prüfen, ob die Zuständigkeit inzwischen wieder erloschen ist vergleiche Filzwieser/Sprung, „Dublin III-Verordnung Das Europäische Asylzuständigkeitssystem“, K 6 zu Artikel 18, Dublin III-VO, Seite 170). Es ist allerdings eine Auseinandersetzung mit der Frage erforderlich, auf welcher Bestimmung diese Zuständigkeit des ersuchten Mitgliedstaates beruht vergleiche VfGH

vom 27.06.2012, U 462/12). Im gegenständlichen Fall ist die Zuständigkeit Kroatiens zur Prüfung der in Rede stehenden Anträge auf internationalen Schutz in materieller Hinsicht in Artikel 13, Absatz eins, Dublin III-VO begründet, da die Beschwerdeführer aus einem Drittstaat – Bosnien - kommend, die Grenze von Kroatien illegal überschritten haben.

Die Verpflichtung Kroatiens zur Wiederaufnahme der Beschwerdeführer basiert auf Art. 18 Abs. 1 lit. b iVm Art. 20 Abs. 5 Dublin III-VO, nachdem die Beschwerdeführer in Kroatien Anträge auf internationalen Schutz gestellt haben, die sie noch während des Verfahrens zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats zurückgezogen und in einem anderen Mitgliedstaat Anträge gestellt haben. Für die Zuständigkeit eines anderen Staates als Kroatien gibt es keine Hinweise. Weiters wurde die grundsätzliche Zuständigkeit Kroatiens zur Führung der Asylverfahren der Beschwerdeführer weder vor dem Bundesamt noch vor dem Bundesverwaltungsgericht bestritten und hat Kroatien der Übernahme der Beschwerdeführer ausdrücklich zugestimmt. Die Verpflichtung Kroatiens zur Wiederaufnahme der Beschwerdeführer basiert auf Artikel 18, Absatz eins, Litera b, in Verbindung mit Artikel 20, Absatz 5, Dublin III-VO, nachdem die Beschwerdeführer in Kroatien Anträge auf internationalen Schutz gestellt haben, die sie noch während des Verfahrens zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats zurückgezogen und in einem anderen Mitgliedstaat Anträge gestellt haben. Für die Zuständigkeit eines anderen Staates als Kroatien gibt es keine Hinweise. Weiters wurde die grundsätzliche Zuständigkeit Kroatiens zur Führung der Asylverfahren der Beschwerdeführer weder vor dem Bundesamt noch vor dem Bundesverwaltungsgericht bestritten und hat Kroatien der Übernahme der Beschwerdeführer ausdrücklich zugestimmt.

Zum Beschwerdevorbringen, das Verfahren des Erstbeschwerdeführers wurde in Österreich zugelassen, ist zum einen darauf zu verweisen, dass die Verfahrenszulassung am 30.06.2023 widerrufen wurde, da es sich um ein „Dublin Out“-Verfahren handelt (vgl. hierzu die Eintragung im GVS) und zum anderen, dass nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes die Zulassung des Verfahrens nicht die Rechtsfolge nach sich zieht, dass der Asylantrag nicht mehr zurückgewiesen werden dürfte, die Zulassung also keine Bindungswirkung hinsichtlich der Frage, ob der Antrag zurückzuweisen ist, entfaltet (vgl. VwGH vom 28.09.2016, Ra 2016/20/0070, mwN). Die Zurückweisung eines Asylantrages nach Zulassung des Verfahrens ist daher auch dann rechtmäßig, wenn der Behörde der Zurückweisungsgrund bereits zum Zeitpunkt der Zulassung bekannt war und in der Folge nicht weggefallen ist (vgl. VwGH vom 23.09.2014, Ra 2014/01/0121, mwN). Zum Beschwerdevorbringen, das Verfahren des Erstbeschwerdeführers wurde in Österreich zugelassen, ist zum einen darauf zu verweisen, dass die Verfahrenszulassung am 30.06.2023 widerrufen wurde, da es sich um ein „Dublin Out“-Verfahren handelt (vergleiche hierzu die Eintragung im GVS) und zum anderen, dass nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes die Zulassung des Verfahrens nicht die Rechtsfolge nach sich zieht, dass der Asylantrag nicht mehr zurückgewiesen werden dürfte, die Zulassung also keine Bindungswirkung hinsichtlich der Frage, ob der Antrag zurückzuweisen ist, entfaltet (vergleiche VwGH vom 28.09.2016, Ra 2016/20/0070, mwN). Die Zurückweisung eines Asylantrages nach Zulassung des Verfahrens ist daher auch dann rechtmäßig, wenn der Behörde der Zurückweisungsgrund bereits zum Zeitpunkt der Zulassung bekannt war und in der Folge nicht weggefallen ist (vergleiche VwGH vom 23.09.2014, Ra 2014/01/0121, mwN).

Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (vgl. VfGH vom 17.06.2005, B336/05 sowie vom 15.10.2004, G237/03) und des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. VwGH vom 17.11.2015, Ra 2015/01/0114, vom 23.01.2007, Zl. 2006/01/0949 sowie vom 25.04.2006, Zl. 2006/19/0673) ist aus innerstaatlichen verfassungsrechtlichen Gründen das Selbsteintrittsrecht zwingend auszuüben, sollte die innerstaatliche Überprüfung der Auswirkungen einer Überstellung ergeben, dass Grundrechte des betreffenden Asylwerbers bedroht wären. Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (vergleiche VfGH vom 17.06.2005, B336/05 sowie vom 15.10.2004, G237/03) und des Verwaltungsgerichtshofes (vergleiche VwGH vom 17.11.2015, Ra 2015/01/0114, vom 23.01.2007, Zl. 2006/01/0949 sowie vom 25.04.2006, Zl. 2006/19/0673) ist aus innerstaatlichen verfassungsrechtlichen Gründen das Selbsteintrittsrecht zwingend auszuüben, sollte die innerstaatliche Überprüfung der Auswirkungen einer Überstellung ergeben, dass Grundrechte des betreffenden Asylwerbers bedroht wären.

Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl hat von der Möglichkeit der Ausübung des Selbsteintrittsrechts nach Art. 17 Abs. 1 Dublin III-VO keinen Gebrauch gemacht. Es war daher zu prüfen, ob von diesem Selbsteintrittsrecht in den gegenständlichen Verfahren ausnahmsweise zur Vermeidung einer Verletzung der EMRK oder der GRC zwingend Gebrauch zu machen gewesen wäre. Somit ist unionsrechtlich zu prüfen, ob im zuständigen Mitgliedstaat systemische Mängel im Asylverfahren und in den Aufnahmebedingungen für Asylwerber vorherrschen, und – soweit damit noch

notwendig und vereinbar – aus menschenrechtlichen Erwägungen, ob die Beschwerdeführer im Fall der Zurückweisung ihrer Anträge auf internationalen Schutz und ihrer Außerlandesbringung nach Kroatien gemäß § 5 AsylG und § 61 FPG – unter Bezugnahme auf ihre persönliche Situation – in ihren Rechten gemäß Art. 3 und/oder Art. 8 EMRK verletzt werden würden, wobei der Maßstab des „real risk“ anzulegen ist, wie ihn EGMR und VfGH auslegen. Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl hat von der Möglichkeit der Ausübung des Selbsteintrittsrechts nach Artikel 17, Absatz eins, Dublin III-VO keinen Gebrauch gemacht. Es war daher zu prüfen, ob von diesem Selbsteintrittsrecht in den gegenständlichen Verfahren ausnahmsweise zur Vermeidung einer Verletzung der EMRK oder der GRC zwingend Gebrauch zu machen gewesen wäre. Somit ist unionsrechtlich zu prüfen, ob im zuständigen Mitgliedstaat systemische Mängel im Asylverfahren und in den Aufnahmebedingungen für Asylwerber vorherrschen, und – soweit damit noch notwendig und vereinbar – aus menschenrechtlichen Erwägungen, ob die Beschwerdeführer im Fall der Zurückweisung ihrer Anträge auf internationalen Schutz und ihrer Außerlandesbringung nach Kroatien gemäß Paragraph 5, AsylG und Paragraph 61, FPG – unter Bezugnahme auf ihre persönliche Situation – in ihren Rechten gemäß Artikel 3, und/oder Artikel 8, EMRK verletzt werden würden, wobei der Maßstab des „real risk“ anzulegen ist, wie ihn EGMR und VfGH auslegen.

3.2.4. Mögliche Verletzung von Art. 3 EMRK bzw. Art. 4 GRC 3.2.4. Mögliche Verletzung von Artikel 3, EMRK bzw. Artikel 4, GRC:

3.2.4.1. Gemäß Art. 3 EMRK bzw. Art. 4 GRC darf niemand Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden. 3.2.4.1. Gemäß Artikel 3, EMRK bzw. Artikel 4, GRC darf niemand Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

Die bloße Möglichkeit einer Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung in jenem Staat, in den ein Fremder abgeschoben werden soll, genügt nicht, um seine Abschiebung in diesen Staat als unzulässig erscheinen zu lassen. Wenn keine Gruppenverfolgung oder sonstige amtswegig zu berücksichtigende notorische Umstände grober Menschenrechtsverletzungen in Mitgliedstaaten der Europäischen Union in Bezug auf Art. 3 EMRK vorliegen (vgl. VwGH vom 27.09.2005, Zl. 2005/01/0313), bedarf es zur Glaubhaftmachung der genannten Bedrohung oder Gefährdung konkreter, auf den betreffenden Fremden bezogene Umstände, die gerade in seinem Fall eine solche Bedrohung oder Gefährdung im Fall seiner Abschiebung als wahrscheinlich erscheinen lassen (vgl. VwGH vom 09.05.2003, Zl. 98/18/0317 u.a.). Ferner hat der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 23.01.2007, Zl. 2006/01/0949) wie folgt ausgesprochen: „Davon abgesehen liegt es aber beim Asylwerber, besondere Gründe, die für die reale Gefahr eines fehlenden Verfolgungsschutzes im zuständigen Mitgliedstaat sprechen, vorzubringen und glaubhaft zu machen. Dazu wird es erforderlich sein, dass der Asylwerber ein ausreichend konkretes Vorbringen erstattet, warum die Verbringung in den zuständigen Mitgliedstaat gerade für ihn die reale Gefahr eines fehlenden Verfolgungsschutzes, insbesondere einer Verletzung von Art. 3 EMRK, nach sich ziehen könnte, und er die Asylbehörden davon überzeugt, dass der behauptete Sachverhalt (zumindest) wahrscheinlich ist.“ Die bloße Möglichkeit einer Artikel 3, EMRK widersprechenden Behandlung in jenem Staat, in den ein Fremder abgeschoben werden soll, genügt nicht, um seine Abschiebung in diesen Staat als unzulässig erscheinen zu lassen. Wenn keine Gruppenverfolgung oder sonstige amtswegig zu berücksichtigende notorische Umstände grober Menschenrechtsverletzungen in Mitgliedstaaten der Europäischen Union in Bezug auf Artikel 3, EMRK vorliegen vergleiche VwGH vom 27.09.2005, Zl. 2005/01/0313), bedarf es zur Glaubhaftmachung der genannten Bedrohung oder Gefährdung konkreter, auf den betreffenden Fremden bezogene Umstände, die gerade in seinem Fall eine solche Bedrohung oder Gefährdung im Fall seiner Abschiebung als wahrscheinlich erscheinen lassen vergleiche VwGH vom 09.05.2003, Zl. 98/18/0317 u.a.). Ferner hat der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 23.01.2007, Zl. 2006/01/0949) wie folgt ausgesprochen: „Davon abgesehen liegt es aber beim Asylwerber, besondere Gründe, die für die reale Gefahr eines fehlenden Verfolgungsschutzes im zuständigen Mitgliedstaat sprechen, vorzubringen und glaubhaft zu machen. Dazu wird es erforderlich sein, dass der Asylwerber ein ausreichend konkretes Vorbringen erstattet, warum die Verbringung in den zuständigen Mitgliedstaat gerade für ihn die reale Gefahr eines fehlenden Verfolgungsschutzes, insbesondere einer Verletzung von Artikel 3, EMRK, nach sich ziehen könnte, und er die Asylbehörden davon überzeugt, dass der behauptete Sachverhalt (zumindest) wahrscheinlich ist.“

Die Vorlage allgemeiner Berichte ersetzt dieses Erfordernis in der Regel nicht (vgl. VwGH vom 17.02.1998, Zl. 96/18/0379 sowie EGMR vom 04.02.2005, 46827/99 und 46951/99, Mamatkulov und Askarov gegen Türkei Rz 71 bis 77). Auch eine geringe Anerkennungsquote, eine mögliche Festnahme im Fall einer Überstellung und ebenso eine

allfällige Unterschreitung des verfahrensrechtlichen Standards des Art. 13 EMRK sind für sich genommen nicht ausreichend, die Wahrscheinlichkeit einer hier relevanten Menschenrechtsverletzung darzutun. Relevant wäre dagegen etwa das Vorliegen einer massiv rechtswidrigen Verfahrensgestaltung im individuellen Fall, wenn der Asylantrag im zuständigen Mitgliedstaat bereits abgewiesen wurde. Eine ausdrückliche Übernahmeerklärung des anderen Mitgliedstaates hat in die Abwägung einzufließen (vgl. VwGH vom 25.04.2006, Zl. 2006/19/0673; vom 31.05.2005, Zl. 2005/20/0025 und vom 31.03.2005, Zl. 2002/20/0582), ebenso weitere Zusicherungen der europäischen Partnerstaaten Österreichs. Die Vorlage allgemeiner Berichte ersetzt dieses Erfordernis in der Regel nicht vergleiche VwGH vom 17.02.1998, Zl. 96/18/0379 sowie EGMR vom 04.02.2005, 46827/99 und 46951/99, Mamatkulov und Askarov gegen Türkei Rz 71 bis 77). Auch eine geringe Anerkennungsquote, eine mögliche Festnahme im Fall einer Überstellung und ebenso eine allfällige Unterschreitung des verfahrensrechtlichen Standards des Artikel 13, EMRK sind für sich genommen nicht ausreichend, die Wahrscheinlichkeit einer hier relevanten Menschenrechtsverletzung darzutun. Relevant wäre dagegen etwa das Vorliegen einer massiv rechtswidrigen Verfahrensgestaltung im individuellen Fall, wenn der Asylantrag im zuständigen Mitgliedstaat bereits abgewiesen wurde. Eine ausdrückliche Übernahmeerklärung des anderen Mitgliedstaates hat in die Abwägung einzufließen vergleiche VwGH vom 25.04.2006, Zl. 2006/19/0673; vom 31.05.2005, Zl. 2005/20/0025 und vom 31.03.2005, Zl. 2002/20/0582), ebenso weitere Zusicherungen der europäischen Partnerstaaten Österreichs.

Der EuGH sprach in seinem Urteil vom 10.12.2013, C-394/12, Shamsi Abdullahi gegen Österreich aus, dass in einem Fall, in dem ein Mitgliedstaat der Aufnahme eines Asylbewerbers nach Maßgabe des in Art. 10 Abs. 1 Dublin II-VO festgelegten Kriteriums zugestimmt hat, der Asylbewerber der Heranziehung dieses Kriteriums nur damit entgegentreten kann, dass er systemische Mängel des Asylverfahrens und der Aufnahmebedingungen für Asylbewerber in diesem Mitgliedstaat geltend macht, welche ernsthafte und durch Tatsachen bestätigte Gründe für die Annahme darstellen, dass er tatsächlich Gefahr läuft, einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 4 GRC ausgesetzt zu werden. Der EuGH sprach in seinem Urteil vom 10.12.2013, C-394/12, Shamsi Abdullahi gegen Österreich aus, dass in einem Fall, in dem ein Mitgliedstaat der Aufnahme eines Asylbewerbers nach Maßgabe des in Artikel 10, Absatz eins, Dublin II-VO festgelegten Kriteriums zugestimmt hat, der Asylbewerber der Heranziehung dieses Kriteriums nur damit entgegentreten kann, dass er systemische Mängel des Asylverfahrens und der Aufnahmebedingungen für Asylbewerber in diesem Mitgliedstaat geltend macht, welche ernsthafte und durch Tatsachen bestätigte Gründe für die Annahme darstellen, dass er tatsächlich Gefahr läuft, einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Artikel 4, GRC ausgesetzt zu werden.

Mit der Frage, ab welchem Ausmaß von festgestellten Mängeln im Asylsystem des zuständigen Mitgliedstaates der Union ein Asylwerber von einem anderen Aufenthaltsstaat nicht mehr auf die Inanspruchnahme des Rechtsschutzes durch die innerstaatlichen Gerichte im zuständigen Mitgliedstaat und letztlich an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zur Wahrnehmung seiner Rechte verwiesen werden darf, sondern vielmehr vom Aufenthaltsstaat zwingend das Selbsteintrittsrecht nach Art. 3 Abs. 2 Dublin II-VO (nunmehr Art. 17 Abs. 1 Dublin III-VO) auszuüben ist, hat sich der Gerichtshof der Europäischen Union in seinem Urteil vom 21.12.2011, C-411/10 und C-493/10, N.S./Vereinigtes Königreich, zu vergleichbaren Bestimmungen der Dublin II-VO befasst und – ausgehend von der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte in der Entscheidung vom 02.12.2008, Nr. 32733/08, K.R.S./Vereinigtes Königreich, sowie deren Präzisierung mit der Entscheidung des EGMR vom 21.01.2011, Nr. 30696/09, M.S.S./Belgien und Griechenland - ausdrücklich ausgesprochen, dass nicht jede Verletzung eines Grundrechtes durch den zuständigen Mitgliedstaat, sondern erst systemische Mängel im Asylverfahren und in den Aufnahmebedingungen für Asylbewerber im zuständigen Mitgliedstaat die Ausübung des Selbsteintrittsrechtes durch den Aufnahmestaat gebieten. An dieser Stelle ist auch auf das damit in Einklang stehende Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Union vom 14.11.2013 in der Rechtssache C-4/11, Deutschland/Kaveh Puid zu verweisen. Mit der Frage, ab welchem Ausmaß von festgestellten Mängeln im Asylsystem des zuständigen Mitgliedstaates der Union ein Asylwerber von einem anderen Aufenthaltsstaat nicht mehr auf die Inanspruchnahme des Rechtsschutzes durch die innerstaatlichen Gerichte im zuständigen Mitgliedstaat und letztlich an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zur Wahrnehmung seiner Rechte verwiesen werden darf, sondern vielmehr vom Aufenthaltsstaat zwingend das Selbsteintrittsrecht nach Artikel 3, Absatz 2, Dublin II-VO (nunmehr Artikel 17, Absatz eins, Dublin III-VO) auszuüben ist, hat sich der Gerichtshof der Europäischen Union in seinem Urteil vom 21.12.2011, C-411/10 und C-493/10, N.S./Vereinigtes Königreich, zu vergleichbaren Bestimmungen der Dublin II-VO befasst und – ausgehend von der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte in der Entscheidung vom 02.12.2008, Nr.

32733/08, K.R.S./Vereinigtes Königreich, sowie deren Präzisierung mit der Entscheidung des EGMR vom 21.01.2011, Nr. 30696/09, M.S.S./Belgien und Griechenland - ausdrücklich ausgesprochen, dass nicht jede Verletzung eines Grundrechtes durch den zuständigen Mitgliedstaat, sondern erst systemische Mängel im Asylverfahren und in den Aufnahmebedingungen für Asylbewerber im zuständigen Mitgliedstaat die Ausübung des Selbsteintrittsrechtes durch den Aufnahmestaat gebieten. An dieser Stelle ist auch auf das damit in Einklang stehende Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Union vom 14.11.2013 in der Rechtssache C-4/11, Deutschland/Kaveh Puid zu verweisen.

3.2.4.2. Betreffend ihren ca. einwöchigen Aufenthalt in Kroatien gaben der Erst- und die Zweitbeschwerdeführerin zusammengefasst an, dass es dort keine Menschlichkeit gegeben habe. Das Quartier sei schmutzig, die Lebensbedingungen schlecht und die Behandlung durch die Polizei nicht gut gewesen. Sie seien bei der Einreise von der Polizei aufgegriffen und ihnen seien die Fingerabdrücke abgenommen worden. Sie hätten in ein Lager gemusst und um Asyl angesucht, wobei sie die Entscheidung nicht abgewartet hätten. Es sei schmutzig und überall sei Ungeziefer gewesen. Die Zweitbeschwerdeführerin gab in ihrer Erstbefragung noch an, dass sie über den Aufenthalt in Kroatien keine weiteren Angaben machen könne, aber sie wolle nicht zurück. Übereinstimmend führten beide Beschwerdeführer auf Nachfrage aus, dass es konkret sie (und den Drittbeschwerdeführer) betreffende Vorfälle in Kroatien nicht gegeben habe; der Erstbeschwerdeführer habe nur gesehen wie in Kroatien mit anderen Menschen umgegangen werde. In diesem Zusammenhang ist allerdings festzuhalten, dass weder der Erst- noch die Zweitbeschwerdeführerin das Asylverfahren in Kroatien kritisiert oder die Befürchtung geäußert hat, in Kroatien keinen Zugang zum Asylverfahren oder zu Versorgungsleistungen zu haben. Systemische Mängel im kroatischen Asylsystem wurden sohin durch den Erst- und die Zweitbeschwerdeführerin nicht vorgebracht und sind auch aus den Länderfeststellungen in den angefochtenen Bescheiden nicht zu erblicken. Offensichtlich wurden die Beschwerdeführer von den kroatischen Behörden untergebracht und wohl auch versorgt. Selbst wenn die Camps und die Verpflegung in Kroatien tatsächlich nicht denselben Standards entsprechen sollten wie vergleichbare Unterkünfte in Österreich, ist eine Art. 3-widrige Behandlung hieraus nicht ersichtlich, da grundlegende Versorgungsgarantien und menschenwürdige Bedingungen gewährleistet sind, wovon anhand der Länderberichte auszugehen ist. Hinzu kommt, dass – nach dem Vorbringen der Zweitbeschwerdeführerin – in Kroatien auch NGOs tätig waren.

3.2.4.2. Betreffend ihren ca. einwöchigen Aufenthalt in Kroatien gaben der Erst- und die Zweitbeschwerdeführerin zusammengefasst an, dass es dort keine Menschlichkeit gegeben habe. Das Quartier sei schmutzig, die Lebensbedingungen schlecht und die Behandlung durch die Polizei nicht gut gewesen. Sie seien bei der Einreise von der Polizei aufgegriffen und ihnen seien die Fingerabdrücke abgenommen worden. Sie hätten in ein Lager gemusst und um Asyl angesucht, wobei sie die Entscheidung nicht abgewartet hätten. Es sei schmutzig und überall sei Ungeziefer gewesen. Die Zweitbeschwerdeführerin gab in ihrer Erstbefragung noch an, dass sie über den Aufenthalt in Kroatien keine weiteren Angaben machen könne, aber sie wolle nicht zurück. Übereinstimmend führten beide Beschwerdeführer auf Nachfrage aus, dass es konkret sie (und den Drittbeschwerdeführer) betreffende Vorfälle in Kroatien nicht gegeben habe; der Erstbeschwerdeführer habe nur gesehen wie in Kroatien mit anderen Menschen umgegangen werde. In diesem Zusammenhang ist allerdings festzuhalten, dass weder der Erst- noch die Zweitbeschwerdeführerin das Asylverfahren in Kroatien kritisiert oder die Befürchtung geäußert hat, in Kroatien keinen Zugang zum Asylverfahren oder zu Versorgungsleistungen zu haben. Systemische Mängel im kroatischen Asylsystem wurden sohin durch den Erst- und die Zweitbeschwerdeführerin nicht vorgebracht und sind auch aus den Länderfeststellungen in den angefochtenen Bescheiden nicht zu erblicken. Offensichtlich wurden die Beschwerdeführer von den kroatischen Behörden untergebracht und wohl auch versorgt. Selbst wenn die Camps und die Verpflegung in Kroatien tatsächlich nicht denselben Standards entsprechen sollten wie vergleichbare Unterkünfte in Österreich, ist eine Artikel 3 -, w, i, d, r, i, g, e, Behandlung hieraus nicht ersichtlich, da grundlegende Versorgungsgarantien und menschenwürdige Bedingungen gewährleistet sind, wovon anhand der Länderberichte auszugehen ist. Hinzu kommt, dass – nach dem Vorbringen der Zweitbeschwerdeführerin – in Kroatien auch NGOs tätig waren.

Zum Vorbringen des Erstbeschwerdeführers, es habe keine Menschlichkeit gegeben, die Behandlung durch die Polizei sei nicht gut gewesen und er habe gesehen, wie in Kroatien mit anderen Menschen umgegangen worden sei, ist darauf zu verweisen, dass diese Angaben ausgesprochen vage sind und darüber hinaus die Beschwerdeführer – wie von ihnen selbst vorgebracht – konkret nicht betroffen haben. Hinzu kommt, dass eine „nicht gute“ Behandlung durch die Polizei keinen Verstoß gegen Art. 3 EMRK darstellt, da es sich hierbei nicht um eine unmenschliche Behandlung im Sinne dieser Bestimmung handelt, sondern um reine Unhöflichkeiten bzw. unter Umständen auch um ein unangebrachtes Verhalten. Zum Vorbringen des Erstbeschwerdeführers, es habe keine Menschlichkeit gegeben, die Behandlung durch

die Polizei sei nicht gut gewesen und er habe gesehen, wie in Kroatien mit anderen Menschen umgegangen worden sei, ist darauf zu verweisen, dass diese Angaben ausgesprochen vage sind und darüber hinaus die Beschwerdeführer – wie von ihnen selbst vorgebracht – konkret nicht betroffen haben. Hinzu kommt, dass eine „nicht gute“ Behandlung durch die Polizei keinen Verstoß gegen Artikel 3, EMRK darstellt, da es sich hierbei nicht um eine unmenschliche Behandlung im Sinne dieser Bestimmung handelt, sondern um reine Unhöflichkeiten bzw. unter Umständen auch um ein unangebrachtes Verhalten.

Die Beschwerdeführer haben zudem – ihren eigenen Angaben zufolge – nur eine Woche in Kroatien verbracht und haben Kroatien freiwillig verlassen, weshalb davon auszugehen ist, dass sie kein Interesse daran hatten, ihre dortigen Asylverfahren abzuwarten und jene Unterstützungsleistungen, die Asylwerbern in Kroatien zustehen, in Anspruch zu nehmen. Dies gaben sowohl der Erst- als auch die Zweitbeschwerdeführerin mehrfach an, als sie vorbrachten, dass sie sich in Österreich eine bessere Zukunft wünschten, hier arbeiten wollten, hier die Versorgung zu schätzen wüssten und, dass sie in Österreich bleiben wollten, weil die Medizin und die Bildung sehr gut seien. Auch hätten sie die Umstände betreffend Unterbringung bei keiner NGO aufgezeigt, da sie nicht vorgehabt hätten, „dort“ zu bleiben.

Wenn die Zweitbeschwerdeführerin vorbringt, dass sie einmal gestürzt und zum Arzt gegangen sei, der sie mit Kopfschmerztabletten behandelt habe, obwohl sie keine Kopfschmerzen gehabt habe, ist zunächst darauf zu verweisen, dass ganz offensichtlich in Kroatien medizinische Versorgung für Asylwerber vorhanden und diesen auch zugänglich ist. Da die Beschwerdeführerin über keine medizinische Ausbildung verfügt – sie ist Tschetschenischlehrerin; vgl. AS 77 im Akt der Zweitbeschwerdeführerin – kann sie die Art und Weise der ärztlichen Behandlung nicht beurteilen. Offenbar hat sie nach der Einnahme der Tabletten keine weitere medizinische Behandlung benötigt, sodass davon auszugehen ist, dass diese einwandfrei durchgeführt wurde. Wenn die Zweitbeschwerdeführerin vorbringt, dass sie einmal gestürzt und zum Arzt gegangen sei, der sie mit Kopfschmerztabletten behandelt habe, obwohl sie keine Kopfschmerzen gehabt habe, ist zunächst darauf zu verweisen, dass ganz offensichtlich in Kroatien medizinische Versorgung für Asylwerber vorhanden und diesen auch zugänglich ist. Da die Beschwerdeführerin über keine medizinische Ausbildung verfügt – sie ist Tschetschenischlehrerin; vergleiche AS 77 im Akt der Zweitbeschwerdeführerin – kann sie die Art und Weise der ärztlichen Behandlung nicht beurteilen. Offenbar hat sie nach der Einnahme der Tabletten keine weitere medizinische Behandlung benötigt, sodass davon auszugehen ist, dass diese einwandfrei durchgeführt wurde.

Den aktuellen Länderfeststellungen ist zu entnehmen, dass Asylwerber in Kroatien das Recht auf materielle Versorgung während des Asylverfahrens haben. Dieses Recht gilt ab dem Zeitpunkt, in dem sie den Willen zur Asylantragstellung erkennen lassen und umfasst Unterbringung in einem Aufnahmезentrum, Verpflegung, Kleidung und finanzielle Unterstützung sowie Refundierung der Fahrtkosten in öffentlichen Verkehrsmitteln. Asylwerber haben während des Asylverfahrens das Recht auf Unterbringung in entsprechenden Aufnahmезentren bzw. können auf Antrag auf eigene Kosten außerhalb eines Zentrums wohnen. In den Zentren erhalten die Bewohner drei Mahlzeiten pro Tag und schwangere Frauen, Wöchnerinnen und Minderjährige bis 16 Jahre erhalten zusätzlich eine Nachmittagsjause. In vom Roten Kreuz ausgestatteten Küchen können sich die Asylwerber außerdem selbst Mahlzeiten zubereiten. Weshalb dies ausgerechnet für die Beschwerdeführer nicht gelten soll, wurde nicht dargelegt, wobei im vorliegenden Fall hinzukommt, dass die kroatische Dublinbehörde einer Übernahme der Beschwerdeführer ausdrücklich zugestimmt hat.

Zum Beschwerdevorbringen in Zusammenhang mit den zitierten Berichten betreffend dokumentierte Fälle von Push-Backs ist darauf zu verweisen, dass etwaige Probleme in Zusammenhang mit Berichten über Push-Backs die Beschwerdeführer nicht treffen, da sie nunmehr nicht im Rahmen eines illegalen Grenzübertritts nach Kroatien einreisen, sondern im Rahmen der Dublin III-VO in Zusammenarbeit der Behörden geordnet nach Kroatien überstellt werden.

Darüber hinaus wurde in der Beschwerde ausgeführt, dass gerade Staatsbürger der Russischen Föderation stark von Kettenabschiebungen betroffen seien. Hierzu ist festzuhalten, dass Personen, die im Rahmen der Dublin III-VO nach Kroatien zurückkehren, vollen Zugang zum kroatischen Asylsystem haben. Daher ist es als gesichert anzusehen, dass Kroatien sich mit den Fluchtgründen der Beschwerdeführer in geordneten Verfahren inhaltlich auseinandersetzen wird. Aus verfügbaren Länderberichten und dem Amtswissen des Bundesverwaltungsgerichtes ist ersichtlich, dass es in Kroatien seit 2016 eine Liste von zehn sicheren Herkunftsstaaten gibt (Albanien, Bosnien und Herzegowina, Nordmazedonien, Kosovo, Montenegro, Serbien, Marokko, Algerien, Tunesien und die Türkei), wobei das Konzept des

sicheren Herkunftsstaates in der Praxis auf die Türkei nicht angewandt wird. Laut Gesetz kann ein Land dann als sicherer Drittstaat eingestuft werden, wenn ein Antragsteller dort sicher ist vor Verfolgung oder dem Risiko, ernsten Schaden zu erleiden, wenn das Non-Refoulement-Prinzip beachtet und effektiver Zugang zum Asylverfahren gewährt wird. Ob die Voraussetzungen für die Anwendung des Konzepts des sicheren Drittstaats erfüllt sind, wird für jeden Antrag gesondert festgestellt. Hierzu wird geprüft, ob ein Land die oben genannten Bedingungen erfüllt und ob eine Verbindung zwischen diesem Land und dem Antragsteller besteht, aufgrund derer vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er dort internationalen Schutz beantragen könnte, wobei alle Fakten und Umstände seines Antrags zu berücksichtigen sind. Es liegen gegenständlich keine konkreten Hinweise darauf vor, dass den Beschwerdeführern diesbezüglich eine Verletzung von Art. 3 EMRK drohen könnte. Darüber hinaus wurde in der Beschwerde ausgeführt, dass gerade Staatsbürger der Russischen Föderation stark von Kettenabschiebungen betroffen seien. Hierzu ist festzuhalten, dass Personen, die im Rahmen der Dublin III-VO nach Kroatien zurückkehren, vollen Zugang zum kroatischen Asylsystem haben. Daher ist es als gesichert anzusehen, dass Kroatien sich mit den Fluchtgründen der Beschwerdeführer in geordneten Verfahren inhaltlich auseinandersetzen wird. Aus verfügbaren Länderberichten und dem Amtswissen des Bundesverwaltungsgerichtes ist ersichtlich, dass es in Kroatien seit 2016 eine Liste von zehn sicheren Herkunftsstaaten gibt (Albanien, Bosnien und Herzegowina, Nordmazedonien, Kosovo, Montenegro, Serbien, Marokko, Algerien, Tunesien und die Türkei), wobei das Konzept des sicheren Herkunftsstaates in der Praxis auf die Türkei nicht angewandt wird. Laut Gesetz kann ein Land dann als sicherer Drittstaat eingestuft werden, wenn ein Antragsteller dort sicher ist vor Verfolgung oder dem Risiko, ernsten Schaden zu erleiden, wenn das Non-Refoulement-Prinzip beachtet und effektiver Zugang zum Asylverfahren gewährt wird. Ob die Voraussetzungen für die Anwendung des Konzepts des sicheren Drittstaats erfüllt sind, wird für jeden Antrag gesondert festgestellt. Hierzu wird geprüft, ob ein Land die oben genannten Bedingungen erfüllt und ob eine Verbindung zwischen diesem Land und dem Antragsteller besteht, aufgrund derer vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er dort internationalen Schutz beantragen könnte, wobei alle Fakten und Umstände seines Antrags zu berücksichtigen sind. Es liegen gegenständlich keine konkreten Hinweise darauf vor, dass den Beschwerdeführern diesbezüglich eine Verletzung von Artikel 3, EMRK drohen könnte.

Auch verschiedene Einzelfallentscheidungen deutscher Verwaltungsgerichte, mit welchen Überstellungen nach Kroatien für unzulässig erklärt wurden und aus denen in der Beschwerde zitiert wird, belegen nicht solche systemische, regelmäßig zu schweren Menschenrechtsverletzungen führende Mängel in Kroatien. Einzelfallentscheidungen von Mitgliedstaaten sind grundsätzlich nicht ausreichend, um von systemischen Mängeln im Asylsystem eines anderen Mitgliedstaates ausgehen zu können. Hinzu kommt, dass der österreichische Verwaltungsgerichtshof erst jüngst mit Erkenntnis vom 12.12.2023, Ra 2023/01/0305-6, eine Revision gegen eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes, mit welcher eine Zurückweisung der Beschwerde gegen einen Bescheid des Bundesamtes, mit dem die Außerlandesbringung einer an schweren gesundheitlichen Beeinträchtigungen leidenden minderjährigen Person (gemeinsam mit den Eltern und weiteren minderjährigen Geschwistern) nach Kroatien angeordnet wurde, bestätigt wurde, zurückgewiesen hat. Der Verwaltungsgerichtshof hat auf seine mittlerweile ständige Rechtsprechung verwiesen und ausgeführt, dass die Sicherheitsvermutung des § 5 Abs. 3 AsylG nur durch eine schwerwiegende, etwa die hohe Schwelle des Art. 3 EMRK bzw. Art. 4 GRC übersteigende allgemeine Änderung der Rechts- und Sachlage im zuständigen Mitgliedstaat widerlegt werden kann (vgl. diesbezüglich auch VwGH vom 15.04.2019, Ra 2019/01/0109). Auch verschiedene Einzelfallentscheidungen deutscher Verwaltungsgerichte, mit welchen Überstellungen nach Kroatien für unzulässig erklärt wurden und aus denen in der Beschwerde zitiert wird, belegen nicht solche systemische, regelmäßig zu schweren Menschenrechtsverletzungen führende Mängel in Kroatien. Einzelfallentscheidungen von Mitgliedstaaten sind grundsätzlich nicht ausreichend, um von systemischen Mängeln im Asylsystem eines anderen Mitgliedstaates ausgehen zu können. Hinzu kommt, dass der österreichische Verwaltungsgerichtshof erst jüngst mit Erkenntnis vom 12.12.2023, Ra 2023/01/0305-6, eine Revision gegen eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes, mit welcher eine Zurückweisung der Beschwerde gegen einen Bescheid des Bundesamtes, mit dem die Außerlandesbringung einer an schweren gesundheitlichen Beeinträchtigungen leidenden minderjährigen Person (gemeinsam mit den Eltern und weiteren minderjährigen Geschwistern) nach Kroatien angeordnet wurde, bestätigt wurde, zurückgewiesen hat. Der Verwaltungsgerichtshof hat auf seine mittlerweile ständige Rechtsprechung verwiesen und ausgeführt, dass die Sicherheitsvermutung des

Paragraph 5, Absatz 3, AsylG nur durch eine schwerwiegende, etwa die hohe Schwelle des Artikel 3, EMRK bzw. Artikel 4, GRC übersteigende allgemeine Änderung der Rechts- und Sachlage im zuständigen Mitgliedstaat widerlegt werden kann vergleiche diesbezüglich auch VwGH vom 15.04.2019, Ra 2019/01/0109).

Sohin ist festzuhalten, dass kein konkretes Vorbringen erstattet wurde, das geeignet wäre, anzunehmen, dass der rechtliche und faktische Standard des kroatischen Asylverfahrens eine Verletzung fundamentaler Menschenrechte erkennen ließe. Aus den getroffenen Feststellungen ergibt sich, dass Dublin-Rückkehrer Zugang zum Verfahren haben, in welchem die Voraussetzungen der Asylgewährung und des Refoulementschutzes im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen, insbesondere der Genfer Flüchtlingskonvention und der Europäischen Menschenrechtskonvention, definiert sind. Auch wurde die Überstellung von Dublin-Rückkehrern nach Kroatien von europäischen nationalen Gerichten nicht infrage gestellt. Dies wurde vom Gerichtshof der Europäischen Union bestätigt. In Kroatien existiert ein rechtsstaatliches Asylverfahren mit gerichtlicher Beschwerdemöglichkeit. Personen (wie die Beschwerdeführer), die Kroatien vor Abschluss des Verfahrens verlassen haben und deren Verfahren daher ausgesetzt wurden, müssen nach ihrer Rückkehr nach Kroatien erneut ein Asylverfahren beantragen (wenn sie dies wünschen), und somit das ursprüngliche Verfahren wieder aufnehmen, wie es in Art. 18 Abs. 2 der Dublin-III-VO vorgesehen ist. Das kroatische Rote Kreuz (CRC) bietet Dublin-Rückkehrern, die in Aufnahmезentren für Antragsteller untergebracht sind, Unterstützung bei der Integration in die kroatische Gesellschaft an. Sohin ist festzuhalten, dass kein konkretes Vorbringen erstattet wurde, das geeignet wäre, anzunehmen, dass der rechtliche und faktische Standard des kroatischen Asylverfahrens eine Verletzung fundamentaler Menschenrechte erkennen ließe. Aus den getroffenen Feststellungen ergibt sich, dass Dublin-Rückkehrer Zugang zum Verfahren haben, in welchem die Voraussetzungen der Asylgewährung und des Refoulementschutzes im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen, insbesondere der Genfer Flüchtlingskonvention und der Europäischen Menschenrechtskonvention, definiert sind. Auch wurde die Überstellung von Dublin-Rückkehrern nach Kroatien von europäischen nationalen Gerichten nicht infrage gestellt. Dies wurde vom Gerichtshof der Europäischen Union bestätigt. In Kroatien existiert ein rechtsstaatliches Asylverfahren mit gerichtlicher Beschwerdemöglichkeit. Personen (wie die Beschwerdeführer), die Kroatien vor Abschluss des Verfahrens verlassen haben und deren Verfahren daher ausgesetzt wurden, müssen nach ihrer Rückkehr nach Kroatien erneut ein Asylverfahren beantragen (wenn sie dies wünschen), und somit das ursprüngliche Verfahren wieder aufnehmen, wie es in Artikel 18, Absatz 2, der Dublin-III-VO vorgesehen ist. Das kroatische Rote Kreuz (CRC) bietet Dublin-Rückkehrern, die in Aufnahmезentren für Antragsteller untergebracht sind, Unterstützung bei der Integration in die kroatische Gesellschaft an.

Ein konkretes Vorbringen dahingehend, dass Kroatien im Hinblick auf Asylwerber aus der Russischen Föderation unzumutbare rechtliche Sonderpositionen vertreten würde, ist nicht erstattet worden und sind solche Sonderpositionen auch aus der sonstigen Aktenlage nicht ersichtlich. Das Asyl- und Refoulementschutzverfahren in Kroatien und die Situation von Asylwerbern dort geben jedenfalls keinen Anlass ein „real risk“ einer Verletzung von Art. 3 EMRK zu befürchten. Ein konkretes Vorbringen dahingehend, dass Kroatien im Hinblick auf Asylwerber aus der Russischen Föderation unzumutbare rechtliche Sonderpositionen vertreten würde, ist nicht erstattet worden und sind solche Sonderpositionen auch aus der sonstigen Aktenlage nicht ersichtlich. Das Asyl- und Refoulementschutzverfahren in Kroatien und die Situation von Asylwerbern dort geben jedenfalls keinen Anlass ein „real risk“ einer Verletzung von Artikel 3, EMRK zu befürchten.

Auch wenn das Zielland der Beschwerdeführer Österreich war, da sie hier leben und arbeiten wollen, die Versorgung zu schätzen wissen und sich eine bessere Zukunft wünschen (Erstbeschwerdeführer) sowie, weil die Medizin und die Bildung hier besser sind (Zweibeschwerdeführerin) und der Erstbeschwerdeführer bereits in der Vergangenheit in Österreich gelebt hat, ist an dieser Stelle auf den Hauptzweck der Dublin III-VO zu verweisen, wonach eine im Allgemeinen von den Wünschen der Asylwerber losgelöste Zuständigkeitsregelung zu treffen ist. Asylwerber können sich im Zuge der Feststellung des für das Asylverfahren zuständigen Dublinstaates nicht jenen Mitgliedstaat aussuchen, in welchem sie die bestmögliche Unterbringung und Versorgung erwarten können.

Insgesamt ergibt sich aus dem Parteivorbringen sohin weder eine systemische noch eine individuell drohende Gefahr für die Beschwerdeführer in Kroatien, welche für die reale Gefahr einer Verletzung des Art. 3 EMRK sprechen würde. Insgesamt ergibt sich aus dem Parteivorbringen sohin weder eine systemische noch eine individuell drohende Gefahr für die Beschwerdeführer in Kroatien, welche für die reale Gefahr einer Verletzung des Artikel 3, EMRK sprechen würde.

3.2.4.3. Betreffend das Vorliegen von Erkrankungen ist darauf zu verweisen, dass nach ständiger Rechtsprechung im Allgemeinen kein Fremder ein Recht hat, in einem fremden Aufenthaltsstaat zu verbleiben, bloß um dort medizinisch behandelt zu werden, und zwar selbst dann nicht, wenn er an einer schweren Krankheit leidet. Dass die Behandlung im Zielland nicht gleichwertig, schwerer zugänglich oder kostenintensiver ist, ist unerheblich, allerdings muss der Betroffene auch tatsächlich Zugang zur notwendigen Behandlung haben, wobei die Kosten der Behandlung und Medikamente, das Bestehen eines sozialen und familiären Netzwerks und die für den Zugang zur Versorgung zurückzulegende Entfernung zu berücksichtigen sind. Nur bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände führt die Abschiebung zu einer Verletzung von Art. 3 EMRK. Solche liegen jedenfalls vor, wenn ein lebensbedrohlich Erkrankter durch die Abschiebung einem realen Risiko ausgesetzt würde, unter qualvollen Umständen zu sterben, aber bereits auch dann, wenn stichhaltige Gründe dargelegt werden, dass eine schwerkranke Person mit einem realen Risiko konfrontiert würde, wegen des Fehlens angemessener Behandlung im Zielstaat der Abschiebung oder des fehlenden Zugangs zu einer solchen Behandlung einer ernsten, raschen und unwiederbringlichen Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes ausgesetzt zu sein, die zu intensivem Leiden oder einer erheblichen Verkürzung der Lebenserwartung führt (vgl. VwGH vom 21.05.2019, Ro 2019/19/0006, mwN und mit Verweis auf EGMR vom 13.12.2016, Nr. 41738/10, Paposhvili gegen Belgien sowie EGMR (Große Kammer) vom 07.12.2021, Savran gegen Dänemark, in welchem die in Paposhvili gegen Belgien aufgestellten Kriterien betreffend die Abschiebung kranker Personen bestätigt wurden).

3.2.4.3. Betreffend das Vorliegen von Erkrankungen ist darauf zu verweisen, dass nach ständiger Rechtsprechung im Allgemeinen kein Fremder ein Recht hat, in einem fremden Aufenthaltsstaat zu verbleiben, bloß um dort medizinisch behandelt zu werden, und zwar selbst dann nicht, wenn er an einer schweren Krankheit leidet. Dass die Behandlung im Zielland nicht gleichwertig, schwerer zugänglich oder kostenintensiver ist, ist unerheblich, allerdings muss der Betroffene auch tatsächlich Zugang zur notwendigen Behandlung haben, wobei die Kosten der Behandlung und Medikamente, das Bestehen eines sozialen und familiären Netzwerks und die für den Zugang zur Versorgung zurückzulegende Entfernung zu berücksichtigen sind. Nur bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände führt die Abschiebung zu einer Verletzung von Artikel 3, EMRK. Solche liegen jedenfalls vor, wenn ein lebensbedrohlich Erkrankter durch die Abschiebung einem realen Risiko ausgesetzt würde, unter qualvollen Umständen zu sterben, aber bereits auch dann, wenn stichhaltige Gründe dargelegt werden, dass eine schwerkranke Person mit einem realen Risiko konfrontiert würde, wegen des Fehlens angemessener Behandlung im Zielstaat der Abschiebung oder des fehlenden Zugangs zu einer solchen Behandlung einer ernsten, raschen und unwiederbringlichen Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes ausgesetzt zu sein, die zu intensivem Leiden oder einer erheblichen Verkürzung der Lebenserwartung führt vergleiche VwGH vom 21.05.2019, Ro 2019/19/0006, mwN und mit Verweis auf EGMR vom 13.12.2016, Nr. 41738/10, Paposhvili gegen Belgien sowie EGMR (Große Kammer) vom 07.12.2021, Savran gegen Dänemark, in welchem die in Paposhvili gegen Belgien aufgestellten Kriterien betreffend die Abschiebung kranker Personen bestätigt wurden).

Sohin ist nach der geltenden Rechtslage eine Überstellung dann unzulässig, wenn die Durchführung eine in den Bereich des Art. 3 EMRK reichende Verschlechterung des Krankheitsverlaufs oder der Heilungsmöglichkeiten bewirken würde, was in den vorliegenden Fällen jedenfalls nicht hervorgekommen ist. Wie festgestellt leidet der Erstbeschwerdeführer an einer Hautrötung und Juckreiz im Lendenbereich; die Zweit- und der Drittbeschwerdeführer leiden an Anämie. Schwerwiegende Erkrankungen und/oder eine aktuelle Behandlungsbedürftigkeit wurden hingegen nicht festgestellt. Daher steht der Gesundheitszustand aller vier Beschwerdeführer einer Überstellung nach Kroatien nicht entgegen. Unabhängig davon ergibt sich anhand der aktuellen Länderberichte zweifelsfrei, dass Asylwerber in Kroatien das Recht auf medizinische Notversorgung und notwendige medizinische und psychologische Behandlung haben. Diese Behandlung ist in den Aufnahmezentren verfügbar. Darüber hinaus können Asylwerber an örtliche Krankenhäuser verwiesen werden. Weiters wird Kindern bis zum Alter von 18 Jahren (sohin auch dem Dritt- und der Viertbeschwerdeführerin) das gesamte Recht auf Gesundheitsversorgung in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften über das Recht auf Gesundheitsversorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung garantiert. In einer Gesamtbetrachtung ist jedenfalls davon auszugehen, dass den Beschwerdeführern (wie schon in der Vergangenheit der Zweitbeschwerdeführerin) beim tatsächlichen Vorliegen einer Erkrankung eine entsprechende medizinische Versorgung in Kroatien gewährt werden würde. Sohin ist nach der geltenden Rechtslage eine Überstellung dann unzulässig, wenn die Durchführung eine in den Bereich des Artikel 3, EMRK reichende Verschlechterung des Krankheitsverlaufs oder der Heilungsmöglichkeiten bewirken würde, was in den vorliegenden Fällen jedenfalls nicht hervorgekommen ist. Wie festgestellt leidet der Erstbeschwerdeführer an einer Hautrötung und

Juckreiz im Lendenbereich; die Zweit- und der Drittbeschwerdeführer leiden an Anämie. Schwerwiegende Erkrankungen und/oder eine aktuelle Behandlungsbedürftigkeit wurden hingegen nicht festgestellt. Daher steht der Gesundheitszustand aller vier Beschwerdeführer einer Überstellung nach Kroatien nicht entgegen. Unabhängig davon ergibt sich anhand der aktuellen Länderberichte zweifelsfrei, dass Asylwerber in Kroatien das Recht auf medizinische Notversorgung und notwendige medizinische und psychologische Behandlung haben. Diese Behandlung ist in den Aufnahmезentren verfügbar. Darüber hinaus können Asylwerber an örtliche Krankenhäuser verwiesen werden. Weiters wird Kindern bis zum Alter von 18 Jahren (sohin auch dem Dritt- und der Viertbeschwerdeführerin) das gesamte Recht auf Gesundheitsversorgung in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften über das Recht auf Gesundheitsversorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung garantiert. In einer Gesamtbetrachtung ist jedenfalls davon auszugehen, dass den Beschwerdeführern (wie schon in der Vergangenheit der Zweitbeschwerdeführerin) beim tatsächlichen Vorliegen einer Erkrankung eine entsprechende medizinische Versorgung in Kroatien gewährt werden würde.

Der mentale Stress bei einer Abschiebung selbst ist ebenfalls kein ausreichendes „real risk“, weshalb eine – nach dem Maßstab der Judikatur des EGMR – maßgebliche Wahrscheinlichkeit einer Verletzung der Rechte der Beschwerdeführer gemäß Art. 3 EMRK nicht erkannt werden konnte. Anlässlich einer Abschiebung werden von der Fremdenpolizeibehörde auch der aktuelle Gesundheitszustand und insbesondere die Transportfähigkeit beurteilt sowie gegebenenfalls bei gesundheitlichen Problemen entsprechende Maßnahmen gesetzt. Der mentale Stress bei einer Abschiebung selbst ist ebenfalls kein ausreichendes „real risk“, weshalb eine – nach dem Maßstab der Judikatur des EGMR – maßgebliche Wahrscheinlichkeit einer Verletzung der Rechte der Beschwerdeführer gemäß Artikel 3, EMRK nicht erkannt werden konnte. Anlässlich einer Abschiebung werden von der Fremdenpolizeibehörde auch der aktuelle Gesundheitszustand und insbesondere die Transportfähigkeit beurteilt sowie gegebenenfalls bei gesundheitlichen Problemen entsprechende Maßnahmen gesetzt.

3.2.4.4. In den gegenständlichen Fällen kommt allerdings hinzu, dass es sich um ein Elternpaar mit zwei minderjährigen Kindern handelt, sodass auch die Rechtsvorschriften der Union zum Wohl des Kindes beachtet werden müssen.

Gemäß Art. 24 Abs. 1 GRC haben Kinder den Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Sie können ihre Meinung frei äußern. Ihre Meinung wird in den Angelegenheiten, die sie betreffen, in einer ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechenden Weise berücksichtigt. Gemäß Artikel 24, Absatz eins, GRC haben Kinder den Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Sie können ihre Meinung frei äußern. Ihre Meinung wird in den Angelegenheiten, die sie betreffen, in einer ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechenden Weise berücksichtigt.

Nach Abs. 2 leg. cit. muss das Wohl des Kindes bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher Stellen oder privater Einrichtungen eine vorrangige Erwägung sein. Nach Absatz 2, leg. cit. muss das Wohl des Kindes bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher Stellen oder privater Einrichtungen eine vorrangige Erwägung sein.

Jedes Kind hat Anspruch auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen, es sei denn, dies steht seinem Wohl entgegen (Art. 24 Abs. 3 GRC). Jedes Kind hat Anspruch auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen, es sei denn, dies steht seinem Wohl entgegen (Artikel 24, Absatz 3, GRC).

Gemäß Art. 52 Abs. 1 GRC muss jede Einschränkung der Ausübung der in dieser Charta anerkannten Rechte und Freiheiten gesetzlich vorgesehen sein und den Wesensgehalt dieser Rechte und Freiheiten achten. Unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit dürfen Einschränkungen nur vorgenommen werden, wenn sie erforderlich sind und den von der Union anerkannten dem Gemeinwohl dienenden Zielsetzungen oder den Erfordernissen des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer tatsächlich entsprechen. Gemäß Artikel 52, Absatz eins, GRC muss jede Einschränkung der Ausübung der in dieser Charta anerkannten Rechte und Freiheiten gesetzlich vorgesehen sein und den Wesensgehalt dieser Rechte und Freiheiten achten. Unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit dürfen Einschränkungen nur vorgenommen werden, wenn sie erforderlich sind und den von der Union anerkannten dem Gemeinwohl dienenden Zielsetzungen oder den Erfordernissen des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer tatsächlich entsprechen.

In den gegenständlichen Verfahren ist allerdings nicht erkennbar, dass eine Überstellung der beiden minderjährigen Beschwerdeführer nach Kroatien dem Kindeswohl entgegensteht. Ihre Überstellung wird gemeinsam mit ihren Eltern,

die beide von Geburt an die hauptsächlichen Bezugspersonen des Dritt- und der Viertbeschwerdeführerin waren und mit denen der Drittbeschwerdeführer (die Viertbeschwerdeführerin wurde erst in Österreich geboren) bereits im Herkunftsstaat und in der Folge auch in Österreich gemeinsam gelebt hat. Es haben sich im gesamten Verfahren keine Hinweise darauf ergeben, dass der Erst- und die Zweitbeschwerdeführerin nicht in der Lage wären, die Obsorge und Erziehung über die beiden minderjährigen Beschwerdeführer auszuüben, sodass auch unter diesem Aspekt eine Beeinträchtigung des Kindeswohls nicht zu erblicken ist. Der Dritt- und die Viertbeschwerdeführerin befinden sich in der Obhut ihrer Eltern (= Erst- und Zweitbeschwerdeführerin) und werden mit diesen gemeinsam nach Kroatien überstellt, sodass die Wahrung der Familieneinheit aufrecht bleibt. Weiters ist anzuführen, dass die Unterbringung und Versorgung von Asylwerbern in Kroatien gesichert ist, sodass auch unter diesem Aspekt keine Gefährdung des Kindeswohls ersichtlich ist.

An dieser Stelle ist noch darauf zu verweisen, dass nicht unberücksichtigt bleiben kann, dass bei Erlassung einer Rückkehrentscheidung nicht allein auf die privaten und familiären Interessen von Minderjährigen abzustellen ist, sondern auch den öffentlichen Interessen an der Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme – insbesondere gegen im Bundesgebiet aufhältige Fremde, denen nach für sie negativem Abschluss von Asylverfahren kein Aufenthaltsrecht mehr zukommt – maßgeblicher Stellenwert zukommt. Es ist daher dem Kindeswohl im Rahmen einer Interessensabwägung nach § 9 BFA-VG kein absoluter Vorrang beizumessen. Die Berücksichtigung des Kindeswohls stellt im Kontext aufenthaltsbeendender Maßnahmen lediglich einen Aspekt im Rahmen der vorzunehmenden Gesamtbetrachtung dar; das Kindeswohl ist daher bei der Abwägung des öffentlichen Interesses an einer Aufenthaltsbeendigung mit den gegenläufigen privaten und familiären Interessen nicht das einzig ausschlaggebende Kriterium (vgl. VwGH vom 25.10.2023, Ra 2023/20/0125 bis 0130). Zudem gehören die Eltern und deren sozioökonomischen Verhältnisse grundsätzlich zum Schicksal und Lebensrisiko eines Kindes (vgl. OGH vom 08.07.2003, 4 Ob 146/03d). An dieser Stelle ist noch darauf zu verweisen, dass nicht unberücksichtigt bleiben kann, dass bei Erlassung einer Rückkehrentscheidung nicht allein auf die privaten und familiären Interessen von Minderjährigen abzustellen ist, sondern auch den öffentlichen Interessen an der Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme – insbesondere gegen im Bundesgebiet aufhältige Fremde, denen nach für sie negativem Abschluss von Asylverfahren kein Aufenthaltsrecht mehr zukommt – maßgeblicher Stellenwert zukommt. Es ist daher dem Kindeswohl im Rahmen einer Interessensabwägung nach Paragraph 9, BFA-VG kein absoluter Vorrang beizumessen. Die Berücksichtigung des Kindeswohls stellt im Kontext aufenthaltsbeendender Maßnahmen lediglich einen Aspekt im Rahmen der vorzunehmenden Gesamtbetrachtung dar; das Kindeswohl ist daher bei der Abwägung des öffentlichen Interesses an einer Aufenthaltsbeendigung mit den gegenläufigen privaten und familiären Interessen nicht das einzig ausschlaggebende Kriterium vergleiche VwGH vom 25.10.2023, Ra 2023/20/0125 bis 0130). Zudem gehören die Eltern und deren sozioökonomischen Verhältnisse grundsätzlich zum Schicksal und Lebensrisiko eines Kindes vergleiche OGH vom 08.07.2003, 4 Ob 146/03d).

3.2.4.5. Da die Beschwerdeführer sohin in einer Gesamtbetrachtung keine auf sich selbst bezogenen besonderen Gründe, die für die reale Verletzung des Art. 3 EMRK sprächen, glaubhaft machen konnten, kommt die Regelvermutung des § 5 Abs. 3 AsylG, wonach ein Asylwerber im zuständigen Mitgliedstaat Schutz vor Verfolgung findet, zur Anwendung. Es entspricht der ständigen Rechtsprechung, dass die allgemeine Lage für nach Kroatien überstellte Asylwerber keineswegs die reale Gefahr einer gegen menschenrechtliche Bestimmungen verstoßende Behandlung glaubhaft erscheinen lässt. Insbesondere sind die Praxis der asylrechtlichen und subsidiären Schutzgewährung, die Grund- und Gesundheitsversorgung sowie die Sicherheitslage unbedenklich und genügen den Grundsätzen des Unionsrechts. 3.2.4.5. Da die Beschwerdeführer sohin in einer Gesamtbetrachtung keine auf sich selbst bezogenen besonderen Gründe, die für die reale Verletzung des Artikel 3, EMRK sprächen, glaubhaft machen konnten, kommt die Regelvermutung des Paragraph 5, Absatz 3, AsylG, wonach ein Asylwerber im zuständigen Mitgliedstaat Schutz vor Verfolgung findet, zur Anwendung. Es entspricht der ständigen Rechtsprechung, dass die allgemeine Lage für nach Kroatien überstellte Asylwerber keineswegs die reale Gefahr einer gegen menschenrechtliche Bestimmungen verstoßende Behandlung glaubhaft erscheinen lässt. Insbesondere sind die Praxis der asylrechtlichen und subsidiären Schutzgewährung, die Grund- und Gesundheitsversorgung sowie die Sicherheitslage unbedenklich und genügen den Grundsätzen des Unionsrechts.

Das Bundesverwaltungsgericht gelangt daher insgesamt zu dem Ergebnis, dass in den vorliegenden Fällen keine Verletzung von Bestimmungen der GRC oder der EMRK zu befürchten ist. Im Entscheidungszeitpunkt sind bei den

Beschwerdeführern keine Hinweise auf besondere Vulnerabilitätsaspekte erkennbar, welche einer Überstellung in den zuständigen Mitgliedstaat konkret entgegenstünden. Dafür, dass aktuell ein konkretes Überstellungshindernis vorliegen könnte, bestehen keine Anhaltspunkte.

3.2.5. Mögliche Verletzung von Art. 8 EMRK bzw. Art. 7 GRC 3.2.5. Mögliche Verletzung von Artikel 8, EMRK bzw. Artikel 7, GRC:

3.2.5.1. Gemäß Art 8 Abs. 1 EMRK hat jedermann Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs. Nach Art 8 Abs. 2 EMRK ist der Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung dieses Rechts nur statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutze der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist. 3.2.5.1. Gemäß Artikel 8, Absatz eins, EMRK hat jedermann Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs. Nach Artikel 8, Absatz 2, EMRK ist der Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung dieses Rechts nur statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutze der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist.

Ob eine Verletzung des Rechts auf Schutz des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art 8 EMRK vorliegt, hängt nach der ständigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte sowie des Verfassungsgerichtshofes und des Verwaltungsgerichtshofes jeweils von den konkreten Umständen des Einzelfalles ab. Die Regelung erfordert eine Prüfung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit des staatlichen Eingriffes; letztere verlangt eine Abwägung der betroffenen Rechtsgüter und öffentlichen Interessen. In diesem Sinn wird eine Ausweisung nicht erlassen werden dürfen, wenn ihre Auswirkungen auf die Lebenssituation des Fremden und seiner Familie schwerer wiegen würden als die nachteiligen Folgen der Abstandnahme von ihrer Erlassung. Ob eine Verletzung des Rechts auf Schutz des Privat- und Familienlebens im Sinne des Artikel 8, EMRK vorliegt, hängt nach der ständigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte sowie des Verfassungsgerichtshofes und des Verwaltungsgerichtshofes jeweils von den konkreten Umständen des Einzelfalles ab. Die Regelung erfordert eine Prüfung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit des staatlichen Eingriffes; letztere verlangt eine Abwägung der betroffenen Rechtsgüter und öffentlichen Interessen. In diesem Sinn wird eine Ausweisung nicht erlassen werden dürfen, wenn ihre Auswirkungen auf die Lebenssituation des Fremden und seiner Familie schwerer wiegen würden als die nachteiligen Folgen der Abstandnahme von ihrer Erlassung.

Der EGMR bzw. die EMRK verlangen zum Vorliegen des Art. 8 EMRK das Erfordernis eines „effektiven Familienlebens“, das sich in der Führung eines gemeinsamen Haushaltes, dem Vorliegen eines Abhängigkeitsverhältnisses oder eines speziell engen, tatsächlich gelebten Bandes zu äußern hat (vgl. Urteil Marckx, Ziffer 45 sowie Beschwerde Nr. 1240/86, V. gegen Vereinigtes Königreich, DR 55, Seite 234; hierzu ausführlich: Kälin: „Die Bedeutung der EMRK für Asylsuchende und Flüchtlinge: Materialien und Hinweise“, Mai 1997, Seite 46). Der EGMR bzw. die EMRK verlangen zum Vorliegen des Artikel 8, EMRK das Erfordernis eines „effektiven Familienlebens“, das sich in der Führung eines gemeinsamen Haushaltes, dem Vorliegen eines Abhängigkeitsverhältnisses oder eines speziell engen, tatsächlich gelebten Bandes zu äußern hat vergleiche Urteil Marckx, Ziffer 45 sowie Beschwerde Nr. 1240/86, römisch fünf. gegen Vereinigtes Königreich, DR 55, Seite 234; hierzu ausführlich: Kälin: „Die Bedeutung der EMRK für Asylsuchende und Flüchtlinge: Materialien und Hinweise“, Mai 1997, Seite 46).

Unter „Privatleben“ sind nach der Rechtsprechung des EGMR persönliche, soziale und wirtschaftliche Beziehungen, die für das Privatleben eines jeden Menschen konstitutiv sind, zu verstehen (vgl. EuGRZ 2006, 554, Sisojeva ua. gegen Lettland). Für den Aspekt des Privatlebens spielt zunächst die zeitliche Komponente im Aufenthaltsstaat eine zentrale Rolle, wobei die bisherige Rechtsprechung keine Jahresgrenze festlegt, sondern eine Interessensabwägung im speziellen Einzelfall vornimmt. Auch bei einem Eingriff in das Privatleben misst die Rechtsprechung im Rahmen der Interessensabwägung nach Art. 8 Abs. 2 EMRK dem Umstand wesentliche Bedeutung bei, ob die Aufenthaltsverfestigung des Asylwerbers überwiegend auf vorläufiger Basis erfolgte, weil der Asylwerber über keine über den Status eines Asylwerbers hinausgehende Aufenthaltsberechtigung verfügt hat. In diesem Fall muss sich der Asylwerber bei allen Integrationsschritten im Aufenthaltsstaat seines unsicheren Aufenthaltsstatus und damit auch der

Vorläufigkeit seiner Integrationsschritte bewusst sein. Grundsätzlich ist nach negativem Ausgang des Asylverfahrens – infolge des damit einhergehenden Verlustes des vorläufig während des Verfahrens bestehenden Rechts zum Aufenthalt und sofern kein anderweitiges Aufenthaltsrecht besteht – der rechtmäßige Zustand durch Ausreise aus dem Bundesgebiet wiederherzustellen (vgl. VfGH vom 12.06.2013, U 485/2012 und VwGH vom 15.12.2015, Ra 2015/19/0247). Unter „Privatleben“ sind nach der Rechtsprechung des EGMR persönliche, soziale und wirtschaftliche Beziehungen, die für das Privatleben eines jeden Menschen konstitutiv sind, zu verstehen vergleiche EuGRZ 2006, 554, Sisojeva ua. gegen Lettland). Für den Aspekt des Privatlebens spielt zunächst die zeitliche Komponente im Aufenthaltsstaat eine zentrale Rolle, wobei die bisherige Rechtsprechung keine Jahresgrenze festlegt, sondern eine Interessensabwägung im speziellen Einzelfall vornimmt. Auch bei einem Eingriff in das Privatleben misst die Rechtsprechung im Rahmen der Interessensabwägung nach Artikel 8, Absatz 2, EMRK dem Umstand wesentliche Bedeutung bei, ob die Aufenthaltsverfestigung des Asylwerbers überwiegend auf vorläufiger Basis erfolgte, weil der Asylwerber über keine über den Status eines Asylwerbers hinausgehende Aufenthaltsberechtigung verfügt hat. In diesem Fall muss sich der Asylwerber bei allen Integrationsschritten im Aufenthaltsstaat seines unsicheren Aufenthaltsstatus und damit auch der Vorläufigkeit seiner Integrationsschritte bewusst sein. Grundsätzlich ist nach negativem Ausgang des Asylverfahrens – infolge des damit einhergehenden Verlustes des vorläufig während des Verfahrens bestehenden Rechts zum Aufenthalt und sofern kein anderweitiges Aufenthaltsrecht besteht – der rechtmäßige Zustand durch Ausreise aus dem Bundesgebiet wiederherzustellen vergleiche VfGH vom 12.06.2013, U 485 aus 2012, und VwGH vom 15.12.2015, Ra 2015/19/0247).

3.2.5.2. Die Beschwerdeführer sind ein Elternpaar mit ihren beiden minderjährigen Kindern und ist das Verhältnis der Beschwerdeführer untereinander als Familienleben im Sinne des Art. 8 EMRK anzusehen. Da jedoch alle vier Beschwerdeführer keine dauerhaft aufenthaltsberechtigten Fremden sind und gleichermaßen gemeinsam nach Kroatien überstellt werden, liegt diesbezüglich kein Eingriff in ihr Familienleben vor. Betreffend die genannten Angehörigen in Österreich – Tante des Erstbeschwerdeführers und Onkel der Zweitbeschwerdeführerin – ist auszuführen, dass zu diesen Verwandten weder ein gemeinsamer Haushalt noch wechselseitige Abhängigkeiten bestehen und sohin die Überstellung der Beschwerdeführer nach Kroatien auch in Bezug auf diese Angehörigen kein Eingriff in das Recht auf Achtung des Familienlebens darstellt. 3.2.5.2. Die Beschwerdeführer sind ein Elternpaar mit ihren beiden minderjährigen Kindern und ist das Verhältnis der Beschwerdeführer untereinander als Familienleben im Sinne des Artikel 8, EMRK anzusehen. Da jedoch alle vier Beschwerdeführer keine dauerhaft aufenthaltsberechtigten Fremden sind und gleichermaßen gemeinsam nach Kroatien überstellt werden, liegt diesbezüglich kein Eingriff in ihr Familienleben vor. Betreffend die genannten Angehörigen in Österreich – Tante des Erstbeschwerdeführers und Onkel der Zweitbeschwerdeführerin – ist auszuführen, dass zu diesen Verwandten weder ein gemeinsamer Haushalt noch wechselseitige Abhängigkeiten bestehen und sohin die Überstellung der Beschwerdeführer nach Kroatien auch in Bezug auf diese Angehörigen kein Eingriff in das Recht auf Achtung des Familienlebens darstellt.

Zum Privatleben des Erstbeschwerdeführers ist auszuführen, dass dieser zwar bereits im November 2003 in Österreich eingereist ist und die nächsten ca. 17 Jahre im Bundesgebiet verbracht hat, jedoch im Juli 2020 Österreich verlassen und freiwillig in die Russische Föderation zurückgekehrt ist und ihm der Status des Asylberechtigten mit Bescheid vom 10.11.2020 rechtskräftig aberkannt wurde, sodass zumindest in diesem Zeitpunkt kein Interesse mehr an einem Aufenthalt im Bundesgebiet bestanden hat, was im Zuge einer Interessensabwägung zu Lasten des Erstbeschwerdeführers zu werten ist. Richtig ist, dass ihm vom AMS eine Beschäftigungsbewilligung als Küchenhilfe mit einer Gültigkeit von XXXX 09.2023 bis XXXX 09.2024 erteilt wurde und er seit XXXX 09.2023 im Ausmaß von 40 Wochenstunden beschäftigt ist. Eine Vollzeitbeschäftigung und Selbsterhaltungsfähigkeit des Erstbeschwerdeführers ist zwar zu seinen Gunsten zu rechnen, was sich allerdings bei genauerer Betrachtung relativiert. Zum einen ist darauf zu verweisen, dass diese Beschäftigungsbewilligung lediglich für ein Jahr ausgestellt wurde, sodass nicht gesichert ist, ob der Erstbeschwerdeführer nach Ablauf dieser Beschäftigungsbewilligung weiterhin beruflich tätig und sohin selbsterhaltungsfähig sein wird, und zum anderen konnte der Erstbeschwerdeführer diese Beschäftigungsbewilligung lediglich deshalb beantragen, weil er sich illegal in das Bundesgebiet begeben hat, sodass darauf zu verweisen ist, dass bei einer Interessensabwägung auch die Missachtung der österreichischen und europäischen Einreise- und Einwanderungsbestimmungen durch die Beschwerdeführer schwer ins Gewicht fällt. Hinzu kommt, dass der Zweitbeschwerdeführerin bereits im Zuge der Antragstellung bekanntgegeben wurde, dass Konsultationen mit Kroatien geführt werden und sich die Beschwerdeführer sohin ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst hätten sein müssen. Daher lag zu keinem Zeitpunkt ein gesicherter Aufenthaltsstatus vor, da sich der Aufenthalt der

Beschwerdeführer seit Antragstellung am 17.04.2023 bzw. 20.04.2023 lediglich auf ihre vorläufige Aufenthaltsberechtigungen nach dem Asylgesetz gründet. Zum Privatleben des Erstbeschwerdeführers ist auszuführen, dass dieser zwar bereits im November 2003 in Österreich eingereist ist und die nächsten ca. 17 Jahre im Bundesgebiet verbracht hat, jedoch im Juli 2020 Österreich verlassen und freiwillig in die Russische Föderation zurückgekehrt ist und ihm der Status des Asylberechtigten mit Bescheid vom 10.11.2020 rechtskräftig aberkannt wurde, sodass zumindest in diesem Zeitpunkt kein Interesse mehr an einem Aufenthalt im Bundesgebiet bestanden hat, was im Zuge einer Interessensabwägung zu Lasten des Erstbeschwerdeführers zu werten ist. Richtig ist, dass ihm vom AMS eine Beschäftigungsbewilligung als Küchenhilfe mit einer Gültigkeit von römisch 40 09.2023 bis römisch 40 09.2024 erteilt wurde und er seit römisch 40 09.2023 im Ausmaß von 40 Wochenstunden beschäftigt ist. Eine Vollzeitbeschäftigung und Selbsterhaltungsfähigkeit des Erstbeschwerdeführers ist zwar zu seinen Gunsten zu rechnen, was sich allerdings bei genauerer Betrachtung relativiert. Zum einen ist darauf zu verweisen, dass diese Beschäftigungsbewilligung lediglich für ein Jahr ausgestellt wurde, sodass nicht gesichert ist, ob der Erstbeschwerdeführer nach Ablauf dieser Beschäftigungsbewilligung weiterhin beruflich tätig und sohin selbsterhaltungsfähig sein wird, und zum anderen konnte der Erstbeschwerdeführer diese Beschäftigungsbewilligung lediglich deshalb beantragen, weil er sich illegal in das Bundesgebiet begeben hat, sodass darauf zu verweisen ist, dass bei einer Interessensabwägung auch die Missachtung der österreichischen und europäischen Einreise- und Einwanderungsbestimmungen durch die Beschwerdeführer schwer ins Gewicht fällt. Hinzu kommt, dass der Zweitbeschwerdeführerin bereits im Zuge der Antragstellung bekanntgegeben wurde, dass Konsultationen mit Kroatien geführt werden und sich die Beschwerdeführer sohin ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst hätten sein müssen. Daher lag zu keinem Zeitpunkt ein gesicherter Aufenthaltsstatus vor, da sich der Aufenthalt der Beschwerdeführer seit Antragstellung am 17.04.2023 bzw. 20.04.2023 lediglich auf ihre vorläufige Aufenthaltsberechtigungen nach dem Asylgesetz gründet.

Betreffend den Erstbeschwerdeführer, seine Berufstätigkeit und seine Deutschkenntnisse ist auch auf die höchstgerichtliche Judikatur zu verweisen, wonach selbst die Umstände, dass auch ein Fremder, der perfekt Deutsch spricht sowie sozial vielfältig vernetzt und integriert ist, über keine über das übliche Maß hinausgehenden Integrationsmerkmale verfügt und diesen daher nur untergeordnete Bedeutung zukommt (vgl. VwGH vom 06.11.2009, ZI. 2008/18/0720 sowie vom 25.02.2010, ZI. 2010/18/0029). Der Umstand, dass die Beschwerdeführer strafrechtlich unbescholten sind, stellt laut Judikatur weder eine Stärkung der persönlichen Interessen noch eine Schwächung der öffentlichen Interessen dar (vgl. VwGH vom 21.01.1999, ZI. 98/18/0420). Allerdings ist an dieser Stelle sehr wohl darauf zu verweisen, dass die Beschwerdeführer durch eine Scheinmeldung bei der Tante des Erstbeschwerdeführers den Versuch unternommen haben, durch Vortäuschung eines gemeinsamen Haushalt mit einer in Österreich aufhaltigen Angehörigen zu dieser einen engen familiären Bezug herzustellen, der tatsächlich nicht existiert. Auch eine derartige absichtliche und bewusste Täuschung der österreichischen Behörden durch die Beschwerdeführer ist bei einer Interessensabwägung selbstverständlich zu ihren Lasten zu werten. Betreffend den Erstbeschwerdeführer, seine Berufstätigkeit und seine Deutschkenntnisse ist auch auf die höchstgerichtliche Judikatur zu verweisen, wonach selbst die Umstände, dass auch ein Fremder, der perfekt Deutsch spricht sowie sozial vielfältig vernetzt und integriert ist, über keine über das übliche Maß hinausgehenden Integrationsmerkmale verfügt und diesen daher nur untergeordnete Bedeutung zukommt vergleiche VwGH vom 06.11.2009, ZI. 2008/18/0720 sowie vom 25.02.2010, ZI. 2010/18/0029). Der Umstand, dass die Beschwerdeführer strafrechtlich unbescholten sind, stellt laut Judikatur weder eine Stärkung der persönlichen Interessen noch eine Schwächung der öffentlichen Interessen dar vergleiche VwGH vom 21.01.1999, ZI. 98/18/0420). Allerdings ist an dieser Stelle sehr wohl darauf zu verweisen, dass die Beschwerdeführer durch eine Scheinmeldung bei der Tante des Erstbeschwerdeführers den Versuch unternommen haben, durch Vortäuschung eines gemeinsamen Haushalt mit einer in Österreich aufhaltigen Angehörigen zu dieser einen engen familiären Bezug herzustellen, der tatsächlich nicht existiert. Auch eine derartige absichtliche und bewusste Täuschung der österreichischen Behörden durch die Beschwerdeführer ist bei einer Interessensabwägung selbstverständlich zu ihren Lasten zu werten.

Die Aufenthaltsdauer der Beschwerdeführer in Österreich beträgt seit Stellung der gegenständlichen Anträge auf internationalen Schutz ca. ein Jahr, wobei der Aufenthalt ohnehin nur ein vorläufig berechtigter war. Gemessen an der Judikatur des EGMR und der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechtes ist dieser Zeitraum als kein ausreichend langer zu qualifizieren. Aus der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ergibt sich, dass etwa ab einem zehnjährigen Aufenthalt im Regelfall die privaten Interessen am Verbleib in Österreich die öffentlichen Interessen überwiegen können (vgl. VwGH vom 09.05.2003, ZI. 2002/18/0293). Gleiches gilt für einen siebenjährigen Aufenthalt, wenn eine

berufliche und soziale Verfestigung vorliegt (vgl. VwGH vom 05.07.2005, ZI. 2004/21/0124), was jedoch in den gegenständlichen Fällen eindeutig verneint werden kann. Die Aufenthaltsdauer der Beschwerdeführer in Österreich beträgt seit Stellung der gegenständlichen Anträge auf internationalen Schutz ca. ein Jahr, wobei der Aufenthalt ohnehin nur ein vorläufig berechtigter war. Gemessen an der Judikatur des EGMR und der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechtes ist dieser Zeitraum als kein ausreichend langer zu qualifizieren. Aus der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ergibt sich, dass etwa ab einem zehnjährigen Aufenthalt im Regelfall die privaten Interessen am Verbleib in Österreich die öffentlichen Interessen überwiegen können (vergleiche VwGH vom 09.05.2003, ZI. 2002/18/0293). Gleiches gilt für einen siebenjährigen Aufenthalt, wenn eine berufliche und soziale Verfestigung vorliegt (vergleiche VwGH vom 05.07.2005, ZI. 2004/21/0124), was jedoch in den gegenständlichen Fällen eindeutig verneint werden kann.

Betreffend die Zweitbeschwerdeführerin wurden keine Integrationsmaßnahmen – wie beispielsweise der Besuch eines Deutschkurses oder der Beginn einer Ausbildung oder eine ehrenamtliche Tätigkeit – vorgebracht und sind solche auch nicht dem Akteninhalt zu entnehmen.

Weitere schützenswerte Aspekte des Privatlebens – wie beispielsweise eine sehr lange Verfahrensdauer – sind in den Verfahren nicht hervorgekommen. Der durch die normierte Außerlandesbringung der Beschwerdeführer aus dem österreichischen Bundesgebiet erfolgende Eingriff in ihr Privatleben ist durch ein Überwiegen des öffentlichen Interesses im Vergleich zu ihren privaten Interessen an einem Verbleib in Österreich gedeckt.

Die privaten und familiären Interessen der Beschwerdeführer an einem Verbleib in Österreich haben nur sehr geringes Gewicht und treten fallbezogen gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Einhaltung der die Einreise und den Aufenthalt von Fremden regelnden Bestimmungen aus der Sicht des Schutzes der öffentlichen Ordnung, dem nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ein hoher Stellenwert zukommt, in den Hintergrund.

3.2.6. Da das Bundesverwaltungsgericht insgesamt zu dem Ergebnis gelangt ist, dass in den vorliegenden Fällen keine Verletzung von Bestimmungen der GRC oder der EMRK zu befürchten ist, bestand auch keine Veranlassung, von dem in Art. 17 Abs. 1 Dublin III-VO vorgesehenen Selbsteintrittsrecht Gebrauch zu machen und eine inhaltliche Prüfung der Anträge auf internationalen Schutz vorzunehmen und da in den gegenständlichen Fällen des Erst- bis Viertbeschwerdeführerin – es handelt sich um ein Elternpaar mit ihren beiden gemeinsamen minderjährigen Kindern – ein Familienverfahren vorliegt, solche Verfahren gemäß § 34 Abs. 4 AsylG unter einem zu führen sind und alle Familienangehörigen den gleichen Schutzzumfang erhalten, waren beide Beschwerden gegen die angefochtenen Bescheide gemäß § 5 AsylG, § 61 FPG als unbegründet abzuweisen. 3.2.6. Da das Bundesverwaltungsgericht insgesamt zu dem Ergebnis gelangt ist, dass in den vorliegenden Fällen keine Verletzung von Bestimmungen der GRC oder der EMRK zu befürchten ist, bestand auch keine Veranlassung, von dem in Artikel 17, Absatz eins, Dublin III-VO vorgesehenen Selbsteintrittsrecht Gebrauch zu machen und eine inhaltliche Prüfung der Anträge auf internationalen Schutz vorzunehmen und da in den gegenständlichen Fällen des Erst- bis Viertbeschwerdeführerin – es handelt sich um ein Elternpaar mit ihren beiden gemeinsamen minderjährigen Kindern – ein Familienverfahren vorliegt, solche Verfahren gemäß Paragraph 34, Absatz 4, AsylG unter einem zu führen sind und alle Familienangehörigen den gleichen Schutzzumfang erhalten, waren beide Beschwerden gegen die angefochtenen Bescheide gemäß Paragraph 5, AsylG, Paragraph 61, FPG als unbegründet abzuweisen.

3.2.7. Gemäß § 21 Abs. 7 BFA-VG kann eine mündliche Verhandlung unterbleiben, wenn der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erscheint oder sich aus den bisherigen Ermittlungen zweifelsfrei ergibt, dass das Vorbringen nicht den Tatsachen entspricht. Im Übrigen gilt § 24 VwGVG. 3.2.7. Gemäß Paragraph 21, Absatz 7, BFA-VG kann eine mündliche Verhandlung unterbleiben, wenn der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erscheint oder sich aus den bisherigen Ermittlungen zweifelsfrei ergibt, dass das Vorbringen nicht den Tatsachen entspricht. Im Übrigen gilt Paragraph 24, VwGVG.

Unbeschadet des Abs. 7 kann das Bundesverwaltungsgericht gemäß Abs. 6a leg. cit. über die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde, der diese von Gesetz wegen nicht zukommt (§ 17) oder der diese vom Bundesamt aberkannt wurde (§ 18), und über Beschwerden gegen zurückweisende Entscheidungen im Zulassungsverfahren ohne Abhaltung einer mündlichen Verhandlung entscheiden. Unbeschadet des Absatz 7, kann das Bundesverwaltungsgericht gemäß Absatz 6 a, leg. cit. über die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer

Beschwerde, der diese von Gesetz wegen nicht zukommt (Paragraph 17,) oder der diese vom Bundesamt aberkannt wurde (Paragraph 18,), und über Beschwerden gegen zurückweisende Entscheidungen im Zulassungsverfahren ohne Abhaltung einer mündlichen Verhandlung entscheiden.

Da es sich in den gegenständlichen Verfahren um Beschwerden gegen zurückweisende Entscheidungen im Zulassungsverfahren handelt, und sich zudem keine Hinweise auf die Notwendigkeit ergeben haben, den maßgeblichen Sachverhalt mit dem Erst- und der Zweitbeschwerdeführerin zu erörtern, konnte ohne Abhaltung einer mündlichen Verhandlung entschieden werden (vgl. hierzu u.a. VwGH vom 08.09.2021, Ra 2021/20/0219 mwN). Da es sich in den gegenständlichen Verfahren um Beschwerden gegen zurückweisende Entscheidungen im Zulassungsverfahren handelt, und sich zudem keine Hinweise auf die Notwendigkeit ergeben haben, den maßgeblichen Sachverhalt mit dem Erst- und der Zweitbeschwerdeführerin zu erörtern, konnte ohne Abhaltung einer mündlichen Verhandlung entschieden werden vergleiche hierzu u.a. VwGH vom 08.09.2021, Ra 2021/20/0219 mwN).

3.3. Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Nach Art. 133 Abs. 4 erster Satz B-VG idF BGBl. I Nr. 51/2012 ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Nach Artikel 133, Absatz 4, erster Satz B-VG in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 51 aus 2012, ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

In den vorliegenden Fällen ist die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die tragenden Elemente der Entscheidung liegen hier allein in der Bewertung der Asyl- und Aufnahmesituation im Mitgliedstaat, die auf den umfassenden und aktuellen Feststellungen über die Lage im Vertragsstaat beruht sowie in der Bewertung des Gesundheitszustandes und der Intensität des Privat- und Familienlebens der Beschwerdeführer in Österreich. Hinsichtlich der Einordnung des Sachverhaltes konnte sich das Bundesverwaltungsgericht insbesondere auf die Rechtsprechung der Höchstgerichte und des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte bzw. auf eine ohnehin klare Rechtslage stützen. Die maßgebliche Rechtsprechung wurde bei den rechtlichen Erwägungen wiedergegeben. In den vorliegenden Fällen ist die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die tragenden Elemente der Entscheidung liegen hier allein in der Bewertung der Asyl- und Aufnahmesituation im Mitgliedstaat, die auf den umfassenden und aktuellen Feststellungen über die Lage im Vertragsstaat beruht sowie in der Bewertung des Gesundheitszustandes und der Intensität des Privat- und Familienlebens der Beschwerdeführer in Österreich. Hinsichtlich der Einordnung des Sachverhaltes konnte sich das Bundesverwaltungsgericht insbesondere auf die Rechtsprechung der Höchstgerichte und des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte bzw. auf eine ohnehin klare Rechtslage stützen. Die maßgebliche Rechtsprechung wurde bei den rechtlichen Erwägungen wiedergegeben.

4. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Schlagworte

Außerlandesbringung medizinische Versorgung real risk Rechtsschutzstandard Versorgungslage

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2024:W235.2278613.1.00

Im RIS seit

05.06.2024

Zuletzt aktualisiert am

05.06.2024

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at